



Kreisverband Aurich e.V.



Das neue Zuwanderungsgesetz

Aufenthaltsrecht und Arbeitsgenehmigung

erstellt von:

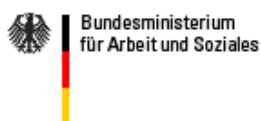
Bernd Tobiassen, DRK Aurich

(überarbeitete Fassung vom März 2006)

gefördert durch:



MigrationsErstBeratung



Projekt „Berufliche Eingliederung von Zugewanderten“
in der **Gemeinschaftlichen** **Entwicklungspartnerschaft**
für **Nachhaltigkeit** und **Innovation** auf dem **Arbeitsmarkt**



Inhaltsverzeichnis:

Seite

4	Vorwort
5	Aufbau des Zuwanderungsgesetzes
6	§ 2 Begriffsbestimmungen: Erwerbstätigkeit, Sicherung des Lebensunterhalts
8	§ 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitels Sonderregelung für türkische ArbeitnehmerInnen und Familienangehörige
9	§ 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen Ausnahmen für Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen
10	§ 7 Aufenthaltserlaubnis § 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
11	§ 9 Niederlassungserlaubnis Erteilungsvoraussetzungen, Ausnahmen
13	Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte nach dem Ausländergesetz

Erwerbstätigkeit, Ausbildung

14	Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung (Studium, Sprachkurs)
14	Berufsausbildung von geduldeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen
16	Aufenthaltstitel und Erwerbstätigkeit Übersicht über rechtliche Voraussetzungen für Erlaubnis der Erwerbstätigkeit
18	§ 39 Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung
19	Fortgeltung bisheriger Arbeitsgenehmigungen
19	Beschäftigungsverfahrensverordnung, u.a. § 8 Ausbildung und Beschäftigung von Jugendlichen mit Aufenthaltserlaubnis § 9 Erlaubnis für jede unselbständige Erwerbstätigkeit
22	Erwerbstätigkeit von AsylbewerberInnen und geduldeten Flüchtlingen
23	Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

25	§ 22 Aufnahme aus dem Ausland § 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden
26	§ 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (Härtefallkommission)

- 27 Härtefallregelung in Niedersachsen
- 28 § 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz
- 29 § 25 Abs. 1 u. 2 Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge
Übergangsregelung für volljährige Kinder von anerkannten Flüchtlingen
- 31 § 25 Abs. 3 Aufenthaltserlaubnis bei rechtlichen Abschiebungshindernissen
- 32 § 25 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltserlaubnis für vorübergehenden Aufenthalt
- 34 § 25 Abs. 4 Satz 2 Aufenthaltserlaubnis in außergewöhnlichen Härtefällen
- 36 § 25 Abs. 5 Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von Ausreisehindernissen
- 38 § 10 Abs. 3 Aufenthaltstitel nach erfolglosen Asylverfahren
Hinweis zu Asylanträgen für Kinder nach § 14 a AsylVfG
- 39 § 26 Abs. 1 bis 3 Dauer des Aufenthalts aus humanitären Gründen
- 40 § 26 Abs. 4 Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen
- 42 Anwendung des § 26 Abs. 4 auf Personen mit Aufenthaltsbefugnis nach § 31 AuslG
oder Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 2 AuslG
Anwendung des § 26 Abs. 4 auch bei anderen Aufenthaltsgründen
- 43 § 26 Abs. 4 Satz 4 Besondere Regelungen zur Niederlassungserlaubnis
für minderjährige und volljährig gewordene Kinder
- 44 § 60 a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Aufenthalt aus familiären Gründen

- 45 § 27 Grundsatz des Familiennachzugs
- 46 § 28 Familiennachzug zu Deutschen (Eheschließung, Elternschaft)
- 47 § 29 Familiennachzug zu AusländerInnen
- 48 § 30 Ehegattennachzug
- 50 § 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht von EhegattInnen
- 51 § 32 Kindernachzug
- 52 § 33 Geburt eines Kindes im Bundesgebiet
§ 34 Aufenthaltsrecht der Kinder
- 53 § 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder
- 54 § 36 Nachzug sonstiger Familienangehöriger
§ 37 Recht auf Wiederkehr

Vorwort:

Die vorliegende Broschüre soll als Arbeitshilfe für die Beratungspraxis dienen.

Schwerpunkte sind die **Erteilungsvoraussetzungen für die verschiedenen Aufenthalts-erlaubnisse** aus verschiedenen Aufenthaltsgründen, die Voraussetzungen zur Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** sowie die Voraussetzungen zur **Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit**.

Einen besonderen Schwerpunkt bildet die **Aufenthaltsgewährung aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen** (Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG), da dieser Bereich in der Beratungspraxis die meisten Fragen aufwirft. Zu beachten sind dabei auch die (günstigen) Möglichkeiten zur Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Ich habe mich bemüht, die rechtlichen Vorschriften, die an unterschiedlichen Stellen im Aufenthaltsgesetz, in gesonderten Rechtsverordnungen und in der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG geregelt sind, so zusammenzustellen, dass die Zusammenhänge der verschiedenen Rechtsvorschriften übersichtlich und nachvollziehbar sind. Das gelingt angesichts der Vielfältigkeit der Rechtsvorschriften allerdings nicht immer zufriedenstellend. Außerdem ist es nicht möglich, die Rechtsvorschriften so umfassend darzustellen, dass alle Fragen zu den unterschiedlichen Fallkonstellationen in der Beratungspraxis beantwortet werden können.

Zur weiterführende Beschäftigung mit den Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung und speziellen Fragen im Einzelfall möchte ich auf verschiedene Internetseiten verweisen:

- Die **Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz** vom 30.11.2005 ist zu finden unter http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C14863094_L20.pdf (ca. 2,5 MB) oder, wenn das nicht klappt, unter www.mi.niedersachsen.de dort wie folgt weiterklicken:
 - Themen
 - Ausländische Mitbürger u. Zuwanderung
 - Zuwanderung u. Ausländerrecht
 - Nds. Verwaltungsvorschrift zum AufenthG
- **Gesetzestexte, verschiedene Rechtsverordnungen** (z.B. Beschäftigungsverfahrensverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung, Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitserlaubnis), **Rechts- und Beratungshinweise** (z.B. zum SGB II und XII, AsylbLG, Kinder- und Erziehungsgeld) und vieles mehr sind zu finden unter www.fluechtlingsrat-berlin.de
- **Gerichtsentscheidungen zu asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, Gutachten, Länderinformationen, Rechts- und Beratungshinweise** usw. sind zu finden unter www.asyl.net
- **Hartz IV** (Rechtsprechung, Beratungshinweise usw.) www.tacheles-sozialhilfe.de und www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik

Aufbau des Zuwanderungsgesetzes:

Das Zuwanderungsgesetz ist ein sog. Artikelgesetz, in dem das **Aufenthaltsgesetz** (Art. 1) enthalten ist und mehrere andere Gesetze geändert wurden.

Diese Broschüre befasst sich nur mit Vorschriften aus dem Aufenthaltsgesetz.

Art. 1:

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 2: Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

Abschnitt 1: Allgemeines

Abschnitt 2: Einreise

Abschnitt 3: Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Abschnitt 4: Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Abschnitt 5: Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Abschnitt 6: Aufenthalt aus familiären Gründen

Abschnitt 7: Besondere Aufenthaltsrechte

Abschnitt 8: Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 3: Förderung der Integration

Kapitel 4 bis 10: Ordnungsrechtliche Vorschriften, Beendigung des Aufenthalts, Haftung und Gebühren, Verfahrensvorschriften, Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration, Straf- und Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 2: Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)

- Neufassung des bisherigen AufenthG/EWG, der Freizügigkeitsverordnung/EG und der im AuslG geregelte Voraussetzungen

- Übergangsregelungen für Staatsangehörige der EU-Beitrittsländer

Art. 3: Änderungen des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

Art. 4: Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes

Art. 5: Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Art. 6: Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Art. 7: Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer

Art. 8: Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Art. 9: Änderung des SGB III - Arbeitsförderung

Art. 10: Änderung sonstiger sozial- und leistungsrechtlicher Gesetze

Art. 11: Änderung sonstiger Gesetze

Art. 12: Änderung von Verordnungen

Art. 13: Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Art. 14: Bekanntmachungserlaubnis

Art. 15: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufenthaltsgesetz

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 2: Begriffsbestimmungen

§ 2 Abs. 2: Erwerbstätigkeit

Hier ist bestimmt, dass der Begriff „Erwerbstätigkeit“ die **unselbständige** und die **selbständige** Erwerbstätigkeit umfasst.

Erlaubt das Gesetz die Erwerbstätigkeit, gilt dies für jede Erwerbstätigkeit (sowohl unselbständig als auch selbständig), ohne dass es weiterer behördlicher Genehmigungen bedarf. Dies ist immer dann der Fall, wenn in einem Paragraphen zu einer Aufenthaltserlaubnis der Satz steht:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

Steht ein solcher Satz nicht in einem Paragraphen, der eine Aufenthaltserlaubnis regelt, besteht keine generelle Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit. Dann kann eine *unselbständige* Erwerbstätigkeit nur nach den §§ 39 bis 42 AufenthG, nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV), der Beschäftigungsverordnung (BeschV) oder aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen erlaubt werden. (siehe dazu Hinweise Seiten 18-21)

§ 2 Abs. 3: Sicherung des Lebensunterhalts

Der Lebensunterhalt ist gesichert, wenn keine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erforderlich ist und ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht.

Außer Betracht bleiben Kindergeld und Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel, die auf einer Beitragsleistung beruhen (z.B. Rente, Arbeitslosengeld I) oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Der Bezug dieser Leistungen steht einem gesicherten Lebensunterhalt nicht entgegen.

In der **Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift** vom 30.11.2005 ist zur Sicherung des Lebensunterhalts folgendes geregelt (nur ausschnittsweise zitiert):

2.3.1.1

*Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist nicht gesichert, wenn er **für sich selbst***

- *Leistungen des Arbeitslosengeldes II oder des Sozialgeldes nach SGB II*
- *Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII*
- *Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder entsprechende Leistungen nach SGB VIII oder*
- *Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz*

in Anspruch nimmt.

2.3.2

Die Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts darf nicht nur vorübergehend sein... Bei befristeten Arbeitsverträgen ist neben den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalles (Anmerkung Tobiassen: z.B. Berücksichtigung früherer Erwerbstätigkeit) auch zu berücksichtigen, ob ... der kettenartige Abschluss neuer Verträge mit demselben Arbeitgeber oder ständig neue Abschlüsse mit verschiedenen Vertragspartnern zu erwarten sind, oder ob die Gefahr der Erwerbslosigkeit nach Auslaufen des Vertrages nahe liegt.

2.3.3.1

(...) Der **Bezug von Wohngeld führt** - anders als der Bezug der in Nr. 2.3.1.1 genannten Leistungen - **nicht bereits dazu, dass der Lebensunterhalt als nicht gesichert anzusehen ist**, denn es dient nach § 1 Abs. 1 WoGG der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens und nicht der Sicherung des Lebensunterhalts. Als Leistung aus öffentlichen Mitteln ... ist es aber kein berücksichtigungsfähiges Einkommen...

2.3.4

Allein vom Wortlaut her bezieht sich § 2 Abs. 3 nur auf die Sicherung des Lebensunterhalts **des jeweiligen Antragstellers**. Es muss daher bei der fiktiven Berechnung des Bedarfs immer dann eine **Einzelfallberechnung** durchgeführt werden, **wenn es lediglich um dessen Aufenthaltsrecht oder um eine Statusverbesserung geht...**

Stellt z.B. ein Familienmitglied einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, ist es nach den Nds. Verwaltungsvorschriften nicht erforderlich, den Gesamtbedarf der Familie zu berechnen. Reicht das Einkommen für den/die Antragsteller/in, erfüllt er/sie die Voraussetzungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Es kommt dann nicht darauf an, ob für die Angehörigen Sozialleistungen benötigt werden.

Eine **Gesamtberechnung für die ganze Familie** ist allerdings bei Familiennachzugsfällen und sonstigen Fällen, in denen es um den Aufenthalt der Gesamtfamilie geht, erforderlich (näheres dazu in den Nr. 2.3.3 und 2.3.4 der Verwaltungsvorschriften, hier nicht zitiert).

§ 2 Abs. 4: ausreichender Wohnraum

Als ausreichender Wohnraum wird nicht mehr gefordert, als für die Unterbringung in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt.

Kinder unter 2 Jahre werden bei der Berechnung nicht mitgezählt.

Kapitel 2: Einreise und Aufenthalt

§ 4: Erfordernis eines Aufenthaltstitels

bisheriger Oberbegriff im AuslG: Aufenthaltsgenehmigung

neuer Oberbegriff im AufenthG: *Aufenthaltstitel*

Das AufenthG kennt nur noch drei Aufenthaltstitel:

- die (befristete) **Aufenthaltserlaubnis**
- die (unbefristete) **Niederlassungserlaubnis**
- das **Visum**

Das Visum (siehe § 6) lasse ich unberücksichtigt, da es sich hierbei nicht um einen Aufenthaltstitel handelt, der bei einer Wohnsitznahme in Deutschland erteilt wird.

Eine Aufenthaltserlaubnis wird zu einem bestimmten Aufenthaltszweck erteilt (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe, familiäre Gründe; siehe Erläuterungen zu den verschiedenen §§) und ist immer befristet.

Da **nicht jede Aufenthaltserlaubnis die gleichen Rechte** hinsichtlich Erwerbstätigkeit, Sozialleistungen, Familiennachzug und Aufenthaltsverfestigung beinhaltet, ist es wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen erforderlich, in der Aufenthaltserlaubnis zu vermerken, auf welcher Rechtsgrundlage (nach welchem Paragraphen und Absatz) diese erteilt wird.

Sonderregelung für türkische ArbeitnehmerInnen und ihre Familienangehörigen:

Türkische Staatsangehörige, die nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei und den dazu ergangenen Assoziationsratsbeschlüssen ein Aufenthaltsrecht besitzen (in Anwendung der Art. 6 und 7 ARB 1/80), sind vom Besitz eines *konstitutiven* Aufenthaltstitels befreit.

Sie haben jedoch die Pflicht, sich das bestehende Aufenthaltsrecht durch die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis bestätigen zu lassen. Diese Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag ausgestellt. (§ 4 Abs. 5)

Mit dieser Vorschrift wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Assoziationsabkommen EWG/Türkei Rechnung getragen. Die Erteilung einer solchen *deklaratorischen* Aufenthaltserlaubnis konnte das AuslG nicht.

§ 5: Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

§ 5 Abs. 1 nennt sechs **Regelvoraussetzungen** für die Erteilung eines Aufenthaltstitels:

- Erfüllung der Passpflicht (§ 3)
- Sicherung des Lebensunterhalts (§ 2 Abs. 3)
(siehe dazu Seite 6-7)
- Nachweis der Identität
- Nachweis der Staatsangehörigkeit
(falls keine Rückkehrberechtigung in einen anderen Staat vorliegt)
- kein Vorliegen eines Ausweisungsgrundes
(insbesondere Straftaten, ggf. auch weitere Gründe, siehe §§ 53 bis 56)
- soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegt:
keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der deutschen Interessen aus einem sonstigen Grund

Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis setzt nach § 5 Abs. 2 zusätzlich voraus:

- Einreise mit einem erforderlichem Visum
- Angabe aller für die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis maßgeblichen Informationen bereits im Visumantrag

(Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein Anspruch besteht oder im Einzelfall nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen)

Sonderregelung für Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§ 5 Abs. 3):

Von den Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 **ist** abzusehen bei der Erteilung einer

- Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24
- **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1** (Asylanerkennung nach Art. 16a GG), nach **§ 25 Abs. 2** („Konventionsflüchtling“, Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1, früher § 51 Abs. 1 AuslG) und nach **§ 25 Abs. 3** (Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG, früher § 53 Abs. 1, 2, 4, 6 AuslG)
- **Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3** für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge nach drei Jahren Aufenthaltserlaubnis und der Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dass Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme nicht vorliegen

In den übrigen Fällen der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen (nach Kapitel 2 Abschnitt 5) **kann** von den Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 abgesehen werden.

§ 7 Aufenthaltserlaubnis

Die **Aufenthaltserlaubnis** ist immer ein **befristeter Aufenthaltstitel**

und wird zu unterschiedlichen Aufenthaltszwecken erteilt (siehe Kapitel 2 des AufenthG, Abschnitte 3 bis 7, §§ 16 bis 38).

In begründeten Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis auch zu einem Aufenthaltszweck erteilt werden, für den im AufenthG keine abschließende Regelung getroffen wurde.

Die Aufenthaltserlaubnis ist unter Berücksichtigung des Aufenthaltszweckes zu befristen.

Eine nachträgliche Verkürzung der Geltungsdauer ist möglich, wenn eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung entfallen ist.

§ 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Auf die Verlängerung finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (Abs. 1), siehe dazu allgemeine **Erteilungsvoraussetzungen nach § 5**.

Die Aufenthaltserlaubnis kann in der Regel nicht verlängert werden, wenn die Ausländerbehörde dies bei einem seiner Zweckbestimmung nach nur vorübergehenden Aufenthalt bereits bei der Erteilung oder der letzten Verlängerung ausgeschlossen hat (Abs. 2).

Nimmt ein/e Ausländer/in entgegen einer Verpflichtung nach § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht an einem Integrationskurs teil, so ist dies bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen.

Besteht kein Anspruch auf Verlängerung, kann diese abgelehnt werden.

Bei diesen Entscheidungen sind die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts, schutzwürdige Bindungen an das Bundesgebiet und die Folgen für rechtmäßig im Bundesgebiet lebende Familienangehörige zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des Niedersächsischen Innenministeriums kann eine Verweigerung der Teilnahme an einem Integrationskurs z.B. zunächst zu einer kürzeren Verlängerung führen, um bald eine erneute Überprüfung der Teilnahme zu ermöglichen. Bei einer beharrlichen Verweigerung der Teilnahme kann dann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden (sofern kein Anspruch besteht).

§ 9 Niederlassungserlaubnis

Die **Niederlassungserlaubnis** ersetzt die frühere unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung nach dem AuslG

und ist immer ein **unbefristeter Aufenthaltstitel**.

Sie berechtigt zur **Ausübung jeder Erwerbstätigkeit** (selbständig und unselbständig), ist zeitlich und räumlich unbeschränkt

und darf nicht mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(Ausnahme: Beschränkung/Verbot der politischen Betätigung nach § 47)

Generelle Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1:

1. Besitz einer Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren
2. Sicherung des Lebensunterhalts (siehe dazu § 2 Abs. 3, Hinweise Seite 6-7)
3. mindestens 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge oder vergleichbare Ersatzleistungen, berufliche Ausfallzeiten wegen Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden angerechnet
4. keine Verurteilung in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen
5. Erlaubnis zur Beschäftigung im Falle der Erwerbstätigkeit
6. wenn erforderlich, sonstige Erlaubnisse zur dauernden Ausübung einer Erwerbstätigkeit (z.B. bei ÄrztInnen Approbation, bei GastwirtInnen Konzession u.ä.)
7. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachkenntnisse nach B 1-Niveau)
8. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
9. ausreichender Wohnraum (siehe dazu § 2 Abs. 4)

Günstigere Erteilungsvoraussetzungen enthält folgende Übergangsvorschrift für AusländerInnen, die bereits vor dem 1.1.2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis waren:

§ 104 Abs. 2:

„Bei Ausländern, die vor dem 1. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis sind, ist es bei der Entscheidung über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hinsichtlich der sprachlichen Kenntnisse nur erforderlich, dass sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 8 findet keine Anwendung.“

Die betreffenden Personen müssen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis zwar ihren Lebensunterhalt selbst sicher stellen (siehe § 2 Abs. 3, S. 6-7). Nach § 104 Abs. 2 müssen sie aber **nicht** mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung oder entsprechende Ersatzleistungen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) erbracht haben, es reichen einfache mündliche Deutschkenntnisse aus, und Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung (Nr. 8) müssen nicht nachgewiesen werden.

Ausnahmen von den Erteilungsvoraussetzungen:

(siehe § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6)

- Vom Erfordernis
des gesicherten Lebensunterhalts (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
der 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge (Nr. 3),
der ausreichenden Kenntnisse der deutsche Sprache (Nr. 7)
der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nr. 8)
wird abgesehen, wenn diese wegen einer **körperlichen, geistigen oder seelischen
Erkrankung oder Behinderung** nicht erfüllt werden können.
- Vom Erfordernis
der ausreichenden Kenntnisse der deutsche Sprache (Nr. 7)
und der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nr. 8)
wird abgesehen, wenn die/der Ausländer/in
nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 keinen Anspruch auf eine Teilnahme an einem Integrationskurs hatte
oder nach § 44 Abs. 2 Nr. 3 nicht dazu verpflichtet war und sich auf einfache Art in
deutscher Sprache mündlich verständigen kann.
- Zur Vermeidung einer Härte kann vom Erfordernis der ausreichenden Kenntnisse der
deutsche Sprache (Nr. 7) und der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
und der Lebensverhältnisse (Nr. 8) abgesehen werden.
- Bei erfolgreichem Abschluss eines Integrationskurses sind die Voraussetzungen der Nr. 7
und 8 nachgewiesen.
- Bei Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, genügt es, wenn folgende
Erteilungsvoraussetzungen von einem Ehepartner erfüllt werden:
60 Monate Rentenversicherungsbeiträge oder entsprechende Ersatzleistungen
Erlaubnis zur dauernden Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
- Befindet sich ein/e Ausländer/in in einer **Ausbildung**, die zu einem anerkannten
schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt, wird vom Erfordernis der 60
Monate Rentenversicherungsbeiträge oder entsprechenden Ersatzleistungen abgesehen.

Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte für AusländerInnen, die vor dem 1.1.2005 eingereist sind und eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben

§ 101 Abs. 1:

Eine vor dem 1. Januar 2005 erteilte Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt fort als Niederlassungserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt.

Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 oder in entsprechender Anwendung des vorgenannten Gesetzes erteilt worden ist, und eine anschließend erteilte Aufenthaltsberechtigung gelten fort als Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2.

§ 101 Abs. 2:

Die übrigen Aufenthaltsgenehmigungen gelten fort als Aufenthaltserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt.

Fortgeltung ausländerrechtlicher Maßnahmen

§ 102 Abs. 1:

Die vor dem 1. Januar 2005 getroffenen sonstigen ausländerrechtlichen Maßnahmen wie z.B. Befristungen, Beschränkungen, Bedingungen, Auflagen, Verbote, Abschiebungsandrohungen u.a. sowie begünstigende Maßnahmen bleiben wirksam.

Abschnitt 3: Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung

§ 16 Abs. 1 bis 3: Studium

AusländerInnen kann zum Zwecke der Studienbewerbung und des Studiums (einschließlich studienvorbereitender Maßnahmen) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Die Aufenthaltsdauer für StudienbewerberInnen darf höchstens 9 Monate betragen.

Für studienvorbereitende Maßnahmen soll die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis zwei Jahre nicht überschreiten.

Nach Aufnahme des Studiums wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt und kann um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn das Studium noch nicht beendet ist und in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden kann.

Während eines Aufenthaltes zum Zwecke der Studienbewerbung und des Studiums soll in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderem Aufenthaltswert erteilt werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht (z.B. Anspruch wegen Eheschließung, Assoziationsabkommen EWG/Türkei).

Die Regelungen des § 9 zur Niederlassungserlaubnis finden keine Anwendung, so dass ein mehr als fünfjähriger Studienaufenthalt nicht zu einem Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis führt.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur unselbständigen Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen oder 180 halben Tagen pro Jahr sowie zu studentischen Nebentätigkeiten (Eine Zustimmung der Agentur für Arbeit ist nicht erforderlich).

§ 16 Abs. 4: Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr verlängert werden, um einen dem Studienabschluss entsprechenden Arbeitsplatz zu suchen, sofern dieser nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 21 von AusländerInnen besetzt werden darf.

§ 16 Abs. 5: Sprachkurs und Schulbesuch

Zum Besuch eines Sprachkurses, der nicht der Studienzvorbereitung dient, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Zum Schulbesuch kann nur in Ausnahmefällen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (vgl. dazu Nr. 16.5.2 der Nds. Verwaltungsvorschrift zum AufenthG).

§ 17: sonstige Ausbildungszwecke

Zum Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder aufgrund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen eine Zustimmung nicht erforderlich ist.

Berufsausbildung von geduldeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Zur Möglichkeit einer Berufsausbildung von geduldeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat das Niedersächsische Innenministerium in seiner Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG vom 31.11.2005 folgendes geregelt:

17.1.1.3

*Hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zu Ausbildungszwecken an **Jugendliche, die im Besitz einer Duldung sind**, ist künftig in Anlehnung an das bereits im Jahre 1999 mit dem Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen abgesprochene Vorgehen künftig wie folgt zu verfahren. Ist eine kurzfristige Aufenthaltsbeendigung nicht möglich, liegen aber auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 nicht vor, kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine **Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken** erteilt werden, **wenn***

- *der ausländische Jugendliche sich bereit erklärt, nach Abschluss der Ausbildung freiwillig auszureisen,*
- *durch die Ausbildung des Jugendlichen in Deutschland der Aufenthalt ausreisepflichtiger Angehöriger nicht verlängert wird,*
- *der Lebensunterhalt des Jugendlichen für die Dauer der Ausbildung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. In besonderen Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden (z.B. bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oder bei Personen, deren Rückkehr voraussichtlich auch langfristig nicht möglich sein wird, weil in derartigen Fällen kein Regelfall i.S. des § 5 vorliegt).*

Von der Nachholung des Visumverfahrens ist abzusehen; die Erfüllung der Passpflicht ist dagegen zu fordern. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über die Dauer der Ausbildung hinaus ist gemäß § 8 Abs. 2 auszuschließen. Liegt ein zwingender Versagungsgrund vor (§§ 10 Abs. 3, 11 Abs. 1), ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17 ausgeschlossen.

17.1.1.4

*In den Fällen, in denen **geduldete Jugendliche gegenwärtig bereits eine Ausbildung absolvieren**, kann unter den in Nummer 17.1.1.3 dargestellten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, sofern die Voraussetzungen des § 60 a Abs. 2 weiterhin vorliegen. Auch wenn eine Abschiebung voraussichtlich kurzfristig möglich sein sollte, wäre der **Abbruch der Ausbildung unverhältnismäßig** und damit die Abschiebung aus rechtlichen Gründen unmöglich, **wenn die Zustimmung der Agentur für Arbeit vorliegt und***

- *der Jugendliche sich bereit erklärt, nach Abschluss der Ausbildung freiwillig auszureisen,*
- *die ausreisepflichtigen Angehörigen (Eltern und minderjährige Geschwister) freiwillig ausgereist sind,*
- *der Lebensunterhalt des Jugendlichen für die Dauer der Ausbildung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist und*
- *der Jugendliche vor Antritt der Ausbildung nicht eindeutig über das Risiko des vorzeitigen Abbruchs der Ausbildung belehrt worden ist (schriftliche oder aktenkundig gemachte mündliche Belehrung durch die Ausländerbehörde oder die Arbeitsverwaltung).*

In diesem Fall ist eine erteilte Duldung gemäß § 60 a Abs. 2 zu erneuern. Nur wenn die Ausbildungsdauer noch mindestens 18 Monate betragen sollte, käme die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht.

17.1.1.5

Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks ist während der Zeit der Ausbildung außer in den Fällen, in denen ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entstanden ist, nicht zuzulassen (vgl. Nummer 16.2.1). Hat der Ausländer einen Abschluss in einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsausbildung erworben, kann eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung nach § 18 mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, soweit die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht durch Nebenbestimmung ausgeschlossen wurde.

Aufenthaltstitel und Erwerbstätigkeit

Das früher getrennte Genehmigungsverfahren für die Aufenthaltsgenehmigung (bei der Ausländerbehörde) und für die Arbeitsgenehmigung (bei der Agentur für Arbeit) ist entfallen.

Stattdessen hat die Ausländerbehörde mit der Entscheidung über die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels auch über die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit zu entscheiden (sog. One-Stop-Government).

Jeder Aufenthaltstitel muss daher erkennen lassen, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Das gleiche gilt bei der Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsgestattung für AsylbewerberInnen und einer Duldung für ausreisepflichtige AusländerInnen.

Besteht ein **gesetzlicher Anspruch** auf die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit, so gilt diese in der Regel ohne Einschränkungen sowohl für eine unselbständige als auch eine selbständige Erwerbstätigkeit. In diesem Fall enthält der Aufenthaltstitel die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit gestattet“ oder „Jede Erwerbstätigkeit gestattet“.

Sofern **kein gesetzlicher Anspruch** auf die Erlaubnis zur (uneingeschränkten) Erwerbstätigkeit besteht, kann die Ausländerbehörde die Erwerbstätigkeit in der Regel nur dann erlauben, wenn die Agentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt hat. Die Ausländerbehörde muss daher die Arbeitsagentur beteiligen.

Die Arbeitsagentur hat in diesen Fällen also weiterhin prüfen, ob für den gewünschten Arbeitsplatz keine Deutschen oder bevorrechtigten AusländerInnen zur Verfügung stehen und reguläre Arbeitsbedingungen (kein Lohndumping usw.) bestehen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, hat dann jedoch nicht - wie nach altem Recht - die Arbeitsagentur, sondern die Ausländerbehörde über die Arbeitserlaubnis zu entscheiden. Wird die Erwerbstätigkeit erlaubt, muss die Ausländerbehörde in einer Nebenbestimmung zum Aufenthaltstitel die Art der erlaubten Beschäftigung sowie Beschränkungen hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers und ggf. der Arbeitszeit und des Ortes vermerken.

In besonderen Fällen kann eine Erwerbstätigkeit auch ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erlaubt werden, wenn dies durch eine Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung gesondert geregelt ist (siehe insbesondere §§ 8 und 9 BeschVerfV, S. 20-21).

In folgenden Fällen besteht ein *gesetzlicher Anspruch* auf die Erlaubnis für eine Erwerbstätigkeit:

- § 9 Abs. 1 (Niederlassungserlaubnis)
- § 16 Abs. 1 (Studium, Studienbewerbung, studienvorbereitende Maßnahmen)
(*beachte Einschränkung in § 16 Abs. 3: 90 volle oder 180 halbe Tage pro Jahr sowie studentische Nebentätigkeiten, Erlaubnis gilt nur für unselbständige Erwerbstätigkeit*)
- § 22 Satz 2 und 3 (Aufnahmeerklärung)
- § 25 Abs. 1 und 2 (Asylberechtigte, Konventionsflüchtlinge)

- § 28 Abs. 5 (Familiennachzug zu Deutschen)
- § 29 Abs. 5 (Familiennachzug zu AusländerInnen, soweit diese erwerbstätig sein dürfen bzw. nach zweijähriger Bestandszeit der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet)
- § 31 Abs. 1 (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ehegatten)
- § 35 Abs. 1 (Niederlassungserlaubnis bei eigenständigem Aufenthaltsrecht von Kindern)
- § 37 Abs. 1 (Wiederkehr)
- § 38 Abs. 4 (ehemalige Deutsche)

In dem Aufenthaltstitel wird die Rechtsgrundlage zur Erteilung und der Hinweis „**Erwerbstätigkeit gestattet**“ vermerkt.

Besteht ein gesetzlicher Anspruch auf die Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit, ist damit (außer im Falle des § 16 Abs. 3) die Ausübung jeglicher Erwerbstätigkeit erlaubt (einschließlich einer selbständigen Erwerbstätigkeit)

In folgenden Fällen besteht *kein gesetzlicher Anspruch* auf die Erlaubnis für eine Erwerbstätigkeit:

- § 17 (Einreise zur Ausbildung)
- § 18 (Einreise zur Erwerbstätigkeit)
- § 19 (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)
- § 21 (selbständige Erwerbstätigkeit)
- § 22 Satz 1 (Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen)
- § 23 Abs. 1 (Bleiberechtsregelungen)
- § 23 a (Härtefallregelung)
- § 24 (vorübergehender Schutz)
- § 25 Abs. 3 und 4 (Abschiebungshindernisse, humanitäre Gründe)
- § 25 Abs. 5 (Unmöglichkeit der Ausreise)

Bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels aufgrund dieser Vorschriften kann die Erwerbstätigkeit nur erlaubt werden,

wenn die Agentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat

oder eine Beschäftigung aufgrund der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) (siehe insbesondere § 8 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis für Jugendliche;

§ 9 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis nach vier Jahren Aufenthalt, Hinweise S. 20-21)

oder der Beschäftigungsverordnung (BeschV) nicht zustimmungspflichtig ist

oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bestimmt ist, dass eine Beschäftigung erlaubt ist.

In dem Aufenthaltstitel oder einem Zusatzblatt sind die Art der erlaubten Beschäftigung sowie eventuelle Beschränkungen zu benennen.

§ 39 Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

Abs. 1:

Ein Aufenthaltstitel, der einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, kann nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, durch ein Gesetz oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist.

Abs. 2:

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 zustimmen, wenn

1. a) *sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben, und*
 b) *für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen oder*
2. *sie durch Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 a) und b) für einzelne Berufsgruppen oder für einzelne Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist, und der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.*

Für die Beschäftigung stehen deutsche Arbeitnehmer und diesen gleichgestellte Ausländer auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können.

Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, hat der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

Abs. 3:

Absatz 2 gilt auch, wenn bei Aufhalten zu anderen Zwecken nach den Abschnitten 3, 5, 6 oder 7 eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung erforderlich ist.

Abs. 4:

Die Zustimmung kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen sowie die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken.

Abs. 5:

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung des Ausländers nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht ergeben.

Abs. 6:

Regelungen für Staatsangehörige aus den EU-Betrittsländern für eine Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt

Übergangsregelungen zur Fortgeltung bisheriger Arbeitsgenehmigungen

§ 105 Abs. 1:

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Arbeitserlaubnis behält ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer. Wird ein Aufenthaltstitel nach diesem Gesetz erteilt, gilt die Arbeitserlaubnis als Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme einer Beschäftigung. Die in der Arbeitserlaubnis enthaltenen Maßgaben sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

§ 105 Abs. 2:

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Arbeitsberechtigung gilt als uneingeschränkte Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme einer Beschäftigung.

Rechtsverordnungen nach § 42 AufenthG:

- 1) **Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung vom 22. November 2004 (Beschäftigungsverfahrensverordnung - BeschVerfV)**
- 2) **Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung vom 22. November 2004 (Beschäftigungsverordnung - BeschV)**

Beschäftigungsverfahrensverordnung - BeschVerfV

§ 1 Grundsatz

Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für Ausländer

1. *die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die kein Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung ist (§§ 17, 18 und 19 des Aufenthaltsgesetzes) oder die **nicht schon auf Grund des Aufenthaltsgesetzes zur Beschäftigung berechtigt sind** (§ 4 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes)*
2. *denen der Aufenthalt im Bundesgebiet **gestattet** ist (§ 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes) und*
3. *die eine **Duldung** nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,*
kann in den Fällen der §§ 2 bis 4 ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden.

§ 2 Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach der Beschäftigungsverordnung

*Die Ausübung von Beschäftigungen nach § 2 Nr. 1 und 2, §§ 3, 4 Nr. 1 bis 3, §§ 5, 7 Nr. 3 bis 5, §§ 9 und 12 der Beschäftigungsverordnung kann Ausländern **ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** erlaubt werden.*

siehe dazu in der Beschäftigungsverordnung (BeschV):

- § 2 Nr. 1 und 2: Praktikum im Rahmen einer Ausbildung
oder eines von der EU geförderten Programms (z.B. EQUAL)
- § 3: Hochqualifizierte nach § 19 Abs. 2 AufenthG
- § 4 Nr. 1 bis 3: leitende Angestellte mit Generalvollmacht oder Prokura
Vertretungsberechtigte einer juristischen Person
Vertreter oder Geschäftsführer einer Handelsgesellschaft

- § 5: wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen (einschl. GastwissenschaftlerInnen und technische MitarbeiterInnen in deren Forschungsteams)
Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen
Lehrkräfte öffentlicher oder anerkannten privater Schulen
- § 7 Nr. 3 bis 5: Personen für Tagesdarbietungen bis zu 15 Tage im Jahr
BerufssportlerInnen, BerufstrainerInnen, Fotomodelle, Mannequins und Dressmen
- § 9: Personen, die einen Freiwilligendienst ableisten
aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte
- § 12: akkreditierte TeilnehmerInnen, VertreterInnen und MitarbeiterInnen
bei internationalen Sportveranstaltungen

§ 3 Beschäftigung von Familienangehörigen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 4 sonstige zustimmungsfreie Beschäftigungen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ausländern, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

§ 6 Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses

*Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann **ohne Prüfung** nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt.*

Dies gilt nicht bei Beschäftigungen, für die eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist.

§ 7 Härtefallregelung

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn deren Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine solche Härtefallregelung gibt es z.B. für traumatisierte Flüchtlinge, wenn sich der Flüchtling in einer Therapie befindet und die Arbeitsaufnahme den therapeutischen Prozess unterstützen kann.

§ 8 Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern

*Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann **bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes** erteilt werden für*

1. eine Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis, wenn der Ausländer im Inland

- a) einen Schulabschluss einer allgemein bildenden Schule erworben hat, oder*
- b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung*

- c) *an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach den Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder*
 - d) *an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat,*
oder
2. *eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, wenn der Ausländer einen Ausbildungsvertrag abschließt.*

*Die Zustimmung wird **ohne Beschränkungen nach § 13** erteilt.*

§ 9 Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerfristigem Voraufenthalt

Abs. 1:

*Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann **ohne Prüfung** nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Ausländern erteilt werden, **die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und***

- 1. *drei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder*
- 2. ***sich seit vier Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt oder geduldet aufhalten;** Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.*

Abs. 4:

*Die Zustimmung wird **ohne Beschränkungen nach § 13** erteilt.*

Wer also heute eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit vier Jahren in Deutschland aufhält, kann eine **Erlaubnis für jede unselbständige Erwerbstätigkeit** erhalten. Zeiten der Duldung und einer Aufenthaltsgenehmigung (z.B. Aufenthaltsbefugnis) werden angerechnet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat in einem Schreiben vom 4.11.2005 klargestellt, dass auch Zeiten eines früheren **Asylverfahrens angerechnet** werden.

§ 13 Beschränkung der Zustimmung

Abs. 1:

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann hinsichtlich

- 1. *der beruflichen Tätigkeit,*
- 2. *des Arbeitgebers,*
- 3. *des Bezirkes der Agentur für Arbeit und*
- 4. *der Lage und Verteilung der Arbeitszeit beschränkt werden.*

Abs. 2:

Die Zustimmung wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für drei Jahre erteilt.

§ 14 Reichweite der Zustimmung

Abs. 1:

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt.

Abs. 2:

Ist die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt worden, so gilt die Zustimmung im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel fort.

Ist der Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt worden, gilt die Zustimmung abweichend von Satz 1 für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes nicht fort.

Abs. 3:

Die Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend für die erteilte Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung an Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen.

Abs. 4:

Ist die Zustimmung für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis erteilt worden, erlischt sie mit der Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses.

Erwerbstätigkeit von AsylbewerberInnen und geduldeten Flüchtlingen

AsylbewerberInnen:

§ 61 Abs. 1 AsylVfG:

Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 61 Abs. 2 AsylVfG:

*Im Übrigen kann einem Ausländer, der sich seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer **Beschäftigung erlaubt** werden, **wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat** oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. §§ 39 bis 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.*

Geduldeten Flüchtlingen

kann erst nach einem einjährigen Aufenthalt eine **Erwerbstätigkeit erlaubt** werden, **wenn die Agentur für Arbeit zugestimmt** hat. (§ 10 BeschVerfV)

Keine Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme erhalten geduldete AusländerInnen, wenn sie nach Deutschland eingereist sind, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten, oder wenn sie aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können, insbesondere dann, wenn das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben entstanden ist. (§ 11 BeschVerfV)

Dazu hat das Bundesinnenministerium (BMI) mit einem Schreiben vom 18.3.2005 klargestellt, dass § 11 BeschVerfV nur auf diejenigen Personen zutrifft, die „die Unmöglichkeit der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung“ zu verschulden haben. Können sie zwar freiwillig ausreisen, haben aber das Abschiebungshindernis nicht selbst zu vertreten, kann ihnen die Beschäftigung mit Zustimmung der Agentur für Arbeit erlaubt werden.

Dazu das BMI: „Die Versagungsgründe von § 25 Abs. 5 Satz 3, 4 AufenthG unterscheiden sich ... von denen in § 11 BeschVerfV. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt nicht in Betracht, wenn dem Ausländer eine freiwillige Ausreise möglich und zumutbar ist... Im Gegensatz dazu erfordert der Versagungsgrund des § 11 BeschVerfV, dass bei dem Ausländer aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können.“

Abschnitt 4: Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

§ 18: Beschäftigung

Abs. 2:

Einem Ausländer kann ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung einer Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

Abs. 3:

*Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach Absatz 2, die **keine qualifizierte Berufsausbildung** voraussetzt, darf nur erteilt werden, wenn dies durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder wenn aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 42 die Erteilung der Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis für diese Beschäftigung zulässig ist.*

Abs. 4:

*Ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach Absatz 2, die **eine qualifizierte Berufsausbildung** voraussetzt, darf nur für eine Beschäftigung in einer Berufsgruppe erteilt werden, die durch Rechtsverordnung nach § 42 zugelassen worden ist. Im begründeten Einzelfall kann eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung erteilt werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.*

§ 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte

Abs. 1:

Einem hoch qualifizierten Ausländer kann in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Niederlassungserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erteilt werden kann und die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind. Die Landesregierung kann bestimmen, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Satz 1 der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle bedarf.

Abs. 2:

Hochqualifiziert nach Absatz 1 sind insbesondere

- 1. Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen,*
- 2. Lehrpersonen in herausgehobener Funktion oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion oder*
- 3. Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.*

Ein Aufenthaltstitel nach §§ 18 und 19 darf nur erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5).

§ 21 Selbständige Erwerbstätigkeit

Abs. 1 regelt die Grundsätze für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für selbständig Erwerbstätige und räumt der Ausländerbehörde einen weit reichenden Ermessensspielraum ein.

Die Regelung gilt sowohl für ausländische UnternehmerInnen, die nach Deutschland übersiedeln wollen, als auch für ExistenzgründerInnen in Deutschland.

Begünstigt sind nicht nur UnternehmensgründerInnen, sondern auch GeschäftsführerInnen und gesetzliche VertreterInnen von Personen- und Kapitalgesellschaften.

Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis ist, dass ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht und die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt.

Diese Voraussetzungen sind in der Regel gegeben, wenn mindestens 1 Mio. € investiert und zehn Arbeitsplätze geschaffen werden. Im Übrigen richtet sich die Beurteilung der Voraussetzungen insbesondere nach der Tragfähigkeit der Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen hat die Ausländerbehörde Stellungnahmen der Gewerbebehörde, der zuständigen Kammer und der Berufsverbände einzuholen.

§ 21 Abs. 2:

Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit kann auch erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (insbesondere bei Abkommen der EU mit mittel- und osteuropäischen Staaten).

Abs. 3:

AusländerInnen, die älter als 45 Jahre sind, sollen die Aufenthaltserlaubnis nur erhalten, wenn sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen.

Abs. 4:

Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst auf längstens drei Jahre befristet. Wurde die geplante Tätigkeit nach drei Jahren erfolgreich verwirklicht und ist der Lebensunterhalt gesichert, kann abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Für bereits in Deutschland lebende AusländerInnen, deren Aufenthaltstitel kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, gelten die Einschränkungen des § 21 nicht, wohl aber für diejenigen, die keinen gesetzlichen Anspruch auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben. (siehe dazu Seiten 16-17)

Abschnitt 5 Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland

Satz 1:

*Einem Ausländer **kann** für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.*

In diesem Fall kann die Erwerbstätigkeit nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit oder aufgrund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlichen Vereinbarung erlaubt werden.

Satz 2:

*Eine Aufenthaltserlaubnis **ist** zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.*

In diesem Fall berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden

Abs. 1:

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird.

Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

Eine Aufenthaltsbefugnis, die aufgrund einer **Bleiberechtsregelung nach § 32 AuslG** erteilt wurde, gilt als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG fort.

Neben der Möglichkeit zum Erlass einer Bleiberechtsregelung sieht § 23 Abs. 1 auch vor, dass im Falle einer Abschiebestoppregelung nach § 60 a Abs. 1, die länger als sechs Monate dauert, statt einer Duldung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 erteilt wird.

Eine Erwerbstätigkeit

kann nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit oder aufgrund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlichen Vereinbarung erlaubt werden.

(siehe dazu § 8 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis für Jugendliche;

§ 9 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis nach vier Jahren Aufenthalt, Hinweise S. 20-21)

Sozialleistungen:

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG in der seit dem 18.3.2005 gültigen Fassung (nach dem 1. Änderungsgesetz zum AufenthG und anderen Gesetzen) erhalten AusländerInnen, die „*eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland ... besitzen,*“ Leistungen nach dem AsylbLG.

Das betrifft **nicht** AusländerInnen, die aufgrund einer früheren **Altfallregelung** im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG sind, da sie ein Bleiberecht aus allgemeinen humanitären und politischen Erwägungen haben, nicht wegen eines Krieges. Diese Personen erhalten seit dem 18.3.2005 **Leistungen nach dem SGB II oder XII.**

§ 23 Abs. 2:

Bei besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland kann die Anordnung vorsehen, dass den betroffenen Personen eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird. In diesen Fällen kann abweichend von § 9 Abs. 1 eine wohnsitzbeschränkende Auflage erteilt werden.

Diese Vorschrift ersetzt das bisherige Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG, auch Kontingentflüchtlingengesetz genannt), das am 31.12.2004 außer Kraft getreten ist.

Die nach dem HumHAG aufgenommenen und vor dem 1.1.2005 eingereisten Personen (z.B. vietnamesische Boat People, jüdische EmigrantInnen aus der ehemaligen Sowjetunion) behalten ihre Rechtsstellung als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention.

Die zukünftig nach § 23 Abs. 2 aufgenommenen Personen haben im Falle der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis einen gesetzlichen Anspruch auf die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit.

§ 23 Abs. 3:

Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

§ 23 a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (Härtefallkommission)**Abs. 1 Satz 1:**

Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).

Abs. 1 Satz 2:

Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird.

Abs. 1 Satz 3:

Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat.

Abs. 1 Satz 4:

Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

Eine Erwerbstätigkeit

kann im Falle einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit oder aufgrund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlichen Vereinbarung erlaubt werden.

(siehe dazu § 8 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis für Jugendliche;

§ 9 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis nach vier Jahren Aufenthalt, Hinweise S. 20-21)

§ 23 a Abs. 2 Einrichtung einer Härtefallkommission

Abs. 2 Satz 1:

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen.

Abs. 2 Satz 2:

Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig.

Abs. 2 Satz 3:

Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

Abs. 2 Satz 4:

Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

Umsetzung der Härtefallregelung in Niedersachsen

In Niedersachsen prüft bisher der **Petitionsausschuss des Landtages** Härtefälle im Sinne des AufenthG. Der Landtag entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über die Feststellung eines Härtefalles.

Während der Beratung eines Härtefalles soll die Abschiebung der betroffenen Person(en) für längstens sechs Monate ausgesetzt werden, wenn keine Ausschlusskriterien vorliegen.

Ausschlusskriterien für die Feststellung eines Härtefalles sind einem Landtagsbeschluss vom 17.11.2004 zufolge:

- ergänzender oder voller Bezug von Leistungen nach AsylbLG oder SGB XII
- Ausweisungsgründe
- Einreichung der Petition erst nach Ankündigung eines konkreten Abschiebungstermins oder nach Anordnung von Abschiebungshaft
- bestehendes Einreise- oder Aufenthaltsverbot
- zwingendes Erteilungsverbot (z.B. nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG: wenn Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG wegen falscher Angaben, grober Verletzung der Mitwirkungspflichten u.ä. als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde)
- beabsichtigte Rückschiebung nach § 57 Abs. 1 AufenthG (innerhalb von sechs Monaten nach unerlaubter Einreise)

Im Falle einer positiven Entscheidung wird diese an das Innenministerium (MI) als Empfehlung gegeben. Das MI entscheidet aufgrund dieser Empfehlung über die Anordnung oder Ablehnung einer Härtefall-Aufenthaltserlaubnis.

Diese Aufenthaltserlaubnis wird nach § 25 Abs. 4 Satz 1 zunächst für drei Monate erteilt und kann nach § 25 Abs. 4 Satz 2 verlängert werden.

Am 21.3.2006 hat die CDU-Landtagsfraktion beschlossen, dass zukünftig eine Härtefallkommission in Niedersachsen eingerichtet werden soll.

§ 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

§ 24 setzt die europäische Richtlinie 01/55/EG um, mit der die Aufnahme von AusländerInnen ermöglicht wird, die z.B. aufgrund eines Krieges oder Bürgerkrieges vorübergehenden Schutz benötigen (entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 32 a AuslG).

Die Verteilung aufgenommener Personen auf die Bundesländer erfolgt durch das BAMF, die Zuweisung an einen bestimmten Wohnort obliegt dem Land.

Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 **ist** abzusehen (siehe § 5 Abs. 3).

Eine Erwerbstätigkeit

kann im Falle einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 mit Zustimmung der Agentur für Arbeit oder aufgrund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlichen Vereinbarung erlaubt werden. Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit darf nicht ausgeschlossen werden. (§ 24 Abs. 6)

Sozialleistungen:

AusländerInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 erhalten kein Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe nach SGB XII, sondern sind nur leistungsberechtigt nach dem AsylbLG (beachte allerdings § 2 AsylbLG).

§ 25 Abs. 1: Asylberechtigte

Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist.

Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist.

Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt.

*Die Aufenthaltserlaubnis **berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.***

Zur Geltungsdauer siehe § 26 Abs. 1 und 3 (Hinweise auf Seite 39)

Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 ist abzusehen (siehe § 5 Abs. 3).

Flüchtlinge, die vor dem 1.1.2005 als Asylberechtigte anerkannt wurden, sind im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 68 AsylVfG (alte Fassung), die als Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG fortgilt.

§ 25 Abs. 2: Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention

Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 festgestellt hat. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Die Aufenthaltserlaubnis **berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.**

Zur Geltungsdauer siehe § 26 Abs. 1 und 3 (Hinweise auf Seite 39)

Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 ist abzusehen (siehe § 5 Abs. 3).

Bei Konventionsflüchtlingen, die vor dem 1.1.2005 eingereist sind, siehe auch Hinweise zu § 26 Abs. 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis, Seiten 40-43).

Rechtsgrundlage für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 ist die Anerkennung als sog. Konventionsflüchtling im Sinne des **§ 60 Abs. 1 AufenthG**.

§ 60 Abs. 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 51 Abs. 1 AuslG.

§ 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 ergänzt die bisherigen Anerkennungsgründe um die *geschlechts-spezifische* und die *nichtstaatliche Verfolgung*, so dass nunmehr auch diejenigen Personen einen Rechtsstatus als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention erlangen können, die nach der früheren Asylpraxis mit diesen Verfolgungsgründen nicht anerkannt wurden.

Übergangsregelung für Kinder

von Flüchtlingen, die vor dem 1.1.2005 nach § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt wurden

§ 104 Abs. 4:

Dem volljährigen ledigen Kind eines Ausländers, bei dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt wurde, wird in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Asylantragstellung des Ausländers minderjährig war und sich mindestens seit der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes im Bundesgebiet aufhält und seine Integration zu erwarten ist. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden, wenn das Kind in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist.

Mit dieser Übergangsregelung wird volljährig gewordenen, aber noch ledigen (!) Kindern von anerkannten Konventionsflüchtlingen der gleiche Aufenthaltstitel wie ihren als Flüchtlingen anerkannten Eltern (bzw. Vater oder Mutter) erteilt.

Dazu heißt es in der **Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift** vom 30.11.2005:

„104.4.0 Aufgrund der Übergangsregelung des § 104 Abs. 4 erhalten volljährige ledige Kinder eines Ausländers, bei dem vor dem 01.01.2005 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG unanfechtbar festgestellt worden war, eine Aufenthaltserlaubnis in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2, wenn sie zum Zeitpunkt der Asylantragstellung des Ausländers minderjährig waren, sich mindestens seit der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in Deutschland aufhalten und ihre Integration zu erwarten ist. Die Regelung trägt der veränderten Bedeutung der Anerkennung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Rechnung, die u.a. zur Gewährung von Familienabschiebungsschutz nach § 26 Abs. 4 AsylVfG geführt hat, und weitet diesen Schutz auf den in Satz 1 beschriebenen Personenkreis aus.

104.4.1 Ist die Anerkennung erst aufgrund eines Asylfolgeantrages erfolgt, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Minderjährigkeit des Kindes der Zeitpunkt der ersten Asylantragstellung, sofern der Ausländer zwischenzeitlich nicht ausgereist war.

*104.4.2 Die Aufenthaltserlaubnis wird in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 auf dieser Rechtsgrundlage erteilt, d.h., mit der Erteilung treten auch deren **Rechtsfolgen** ein (**besonderer Ausweisungsschutz, Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge, Familiennachzug unter erleichterten Voraussetzungen**). Bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis findet § 26 Abs. 3 Anwendung, ohne dass es der Beteiligung des BAMF bedarf, weil kein Fall des § 26 AsylVfG vorliegt, der allein den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung ermöglichen könnte.*

104.4.3 Gerade deshalb, weil die Aufenthaltserlaubnis nach § 104 Abs. 4 i.V.m. § 25 Abs. 2 mit so weit reichenden Rechtsfolgen verbunden ist, muss vor der Erteilung besonders sorgfältig geprüft werden, ob alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden, wenn der junge Volljährige in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist. Insoweit wird derselbe Maßstab zugrunde gelegt wie für die Aufenthaltsverfestigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. Von der Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzungen ist gemäß § 5 Abs. 3 abzusehen, da die Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 2 erteilt wird. Das Vorliegen von Ausweisungsgründen ist aber bei der erforderlichen Integrationsprognose (Nummer 104.4.4) zu berücksichtigen.

104.4.4 Weitere Voraussetzung ist, dass sich der junge Volljährige mindestens seit der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 für den Elternteil im Bundesgebiet aufhält und seine Integration zu erwarten ist. Es muss also damit zu rechnen sein, dass er sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einordnen und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erwerben wird. Bei der Beurteilung dieser Voraussetzungen ist maßgeblich auf die bisherige Aufenthaltsdauer und die Lebensumstände abzustellen. Je länger der Aufenthalt bereits gedauert hat und die Schule besucht worden ist, desto höher müssen die Anforderungen an Sprachkenntnisse und soziale und berufliche Perspektiven sein. Ein fehlender Schulabschluss, nicht ausreichende Sprachkenntnisse, wiederholte Straftaten und mangelnde Integrationsbereitschaft sprechen gegen eine zu erwartende Integration, wobei Schulabschluss und Sprachkenntnisse bei erst kurzer Aufenthaltsdauer nicht erwartet werden können. Zumindest muss aber die Bereitschaft erkennbar sein, hier Defizite abzubauen.“

Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erhalten sie eine uneingeschränkte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit (einschließlich der selbständigen Erwerbstätigkeit) sowie einen Anspruch auf Gewährung von Kindergeld und Erziehungsgeld, wenn sie eigene Kinder bekommen. Außerdem entsteht ein BAFöG-Anspruch.

§ 25 Abs. 3 Aufenthaltserlaubnis bei rechtlichen Abschiebungshindernissen

Satz 1:

*Einem Ausländer **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 vorliegen.*

§ 60 Abs. 2: konkrete Gefahr der Folter (früher § 53 Abs. 1 AuslG)

§ 60 Abs. 3: Gefahr der Todesstrafe (früher § 53 Abs. 2 AuslG)

§ 60 Abs. 5: Verletzung von Menschenrechten nach EMRK (früher § 53 Abs. 4 AuslG)

§ 60 Abs. 7: konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit (früher § 53 Abs. 6 AuslG)

„Soll“ bedeutet im Unterschied zu „kann“, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen der Regelfall und das Ermessen reduziert ist.

Satz 2:

Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt ...

Weitere Versagungsgründe sind Straftaten von erheblicher Bedeutung, Gefahren für die Sicherheit, Kriegsverbrechen, völkerrechtswidrige Taten.

Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 ist abzusehen (siehe § 5 Abs. 3).

Eine Erwerbstätigkeit

kann nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit oder aufgrund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlichen Vereinbarung erlaubt werden.

(siehe dazu § 8 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis für Jugendliche;

§ 9 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis nach vier Jahren Aufenthalt, Hinweise S. 20-21)

Geltungsdauer für Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 3

siehe § 26 Abs. 1 erster Halbsatz:

Die Aufenthaltserlaubnis ... kann für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden.

Dazu heißt es in der **Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift** zum AufenthG vom 30.11.2005:

„Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 ist entsprechend dem Grund für die Aussetzung der Abschiebung zu befristen; dabei ist der gesetzliche Höchststrahmen des § 26 Abs. 1 von drei Jahren nur in solchen Fällen auszuschöpfen, in denen zur Überzeugung der Ausländerbehörde nicht mit einem vorherigen Wegfall dieses Grundes gerechnet werden kann (vgl. Nummer 60.7.1.8). Eine Erteilung für die Dauer eines Jahres sollte die Regel sein. Die Verlängerung bedarf ebenso wie die erstmalige Beteiligung der vorherigen Beteiligung des BAMF, wenn das zielstaatsbezogene Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 zugrunde liegt (§ 72 Abs. 2).“

§ 25 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltserlaubnis für vorübergehenden Aufenthalt

Einem Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

§ 25 Abs. 4 Satz 1 ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt auch an AusländerInnen, die sich nicht rechtmäßig (z.B. mit Duldung) in Deutschland aufhalten (siehe Nds. Verwaltungsvorschrift, Nr. 25.4.1.0).

Das Niedersächsische Innenministerium widerspricht dem Bundesinnenministerium, das in seinen Vorläufigen Anwendungshinweisen zum AufenthG der Auffassung ist, § 25 Abs. 4 Satz 1 sei ausschließlich für AusländerInnen mit einem rechtmäßigen Aufenthalt anwendbar. In verschiedenen Gerichtsentscheidungen wird ebenfalls die Auffassung vertreten, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 auch bei einem nicht rechtmäßigen Voraufenthalt (also Duldung) erteilt werden kann.

Als dringende humanitäre oder persönliche Gründe werden in Nr. 25.4.1.2.1 der Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG vom 30.11.2005 folgende **Beispiele** genannt:

- Durchführung einer Operation oder zum Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist, ohne dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 vorliegen
- vorübergehende Betreuung eines schwer kranken Familienangehörigen oder zur familiären Hilfeleistung
- Abschluss einer Schulausbildung, wenn sich der Schüler bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss, i.d.R. also im letzten Schuljahr, befindet
- konkret bevorstehende Weiterwanderung (i.d.R. also frühestens, wenn ein Interviewtermin bei der Botschaft des Drittstaates feststeht)

Für **geduldete** Jugendliche und junge Erwachsene, die eine **Berufsausbildung** absolvieren, ist ggf. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG möglich (siehe dazu Hinweise auf Seite 14-15).

Ein erhebliches öffentliches Interesse an einer vorübergehenden Aufenthaltsgewährung kann z.B. vorliegen, wenn AusländerInnen als ZeugInnen in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Zu den Erteilungsgründen des § 25 Abs. 4 Satz 1 gibt es inzwischen einige Gerichtsentscheidungen (siehe unter www.asyl.net).

Da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Folge hat, dass eine bestehende Abschiebungsandrohung gegenstandslos wird und dann zur Durchsetzung der nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis entstehenden Ausreisepflicht erneut eine rechtmittelfähige Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung erlassen werden muss, sollen die Ausländerbehörden nach Auffassung des Niedersächsischen Innenministeriums nur restriktiv von § 25 Abs. 4 Satz 1 Gebrauch machen.

Es muss nachgewiesen werden, dass die betreffende Person nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis freiwillig ausreisen wird. Diese Voraussetzung wird vom Nds. Innenministerium in der Regel nicht als erfüllt angesehen, wenn ein dauerhafter Aufenthalt erreicht werden soll, bereits in der Vergangenheit eine Zusage zur freiwilligen Ausreise nicht eingehalten wurde oder eine Abschiebung wegen Untertauchens gescheitert ist (siehe Nr. 25.4.1.1 der Nds. Verwaltungsvorschrift zum AufenthG).

Im Falle einer **unmittelbar bevorstehenden Heirat**, die einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Folge hätte, kann eine Aufenthaltserlaubnis nur nach § 7 Abs. 1 Satz 3 erteilt werden, da in diesem Fall keine Ausreise beabsichtigt ist (siehe Nr. 25.4.1.2.1 der Nds. Verwaltungsvorschrift zum AufenthG).

Petitionsfälle:

Ein „niedersächsischer Sonderfall“ ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 im Falle einer positiven Härtefall-Entscheidung des Niedersächsischen Landtages über eine Petition.

In diesem Fall wird zunächst für drei Monate eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 erteilt. Ergibt die weitere Prüfung des Innenministeriums, dass unter Berücksichtigung des Landtagsbeschlusses vom Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte auszugehen ist, kann der Aufenthalt nach § 25 Abs. 4 Satz 2 dauerhaft verlängert werden (siehe Nr. 25.4.1.2.2 der Nds. Verwaltungsvorschrift zum AufenthG).

Erteilungsvoraussetzungen:

Nach Nr. 25.4.1.1 der Nds. Verwaltungsvorschrift müssen die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt sein (siehe dazu Hinweise auf Seite 9).

Geltungsdauer siehe § 26 Abs. 1 zweiter Halbsatz:

Die Aufenthaltserlaubnis ... kann für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden, in den Fällen des § 25 Abs. 4 Satz 1 ... jedoch für längstens sechs Monate, solange sich der Ausländer noch nicht mindestens achtzehn Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

Eine Erwerbstätigkeit

kann nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit oder aufgrund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlichen Vereinbarung erlaubt werden.

(siehe dazu § 8 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis für Jugendliche;

§ 9 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis nach vier Jahren Aufenthalt, Hinweise S. 20-21)

Sozialleistungen:

AusländerInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 erhalten kein Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe nach SGB XII, sondern sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG nur leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Beachte aber (!):

Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 (u.a. Sicherung des Lebensunterhalts)

§ 25 Abs. 4 Satz 2 Aufenthaltserlaubnis in außergewöhnlichen Härtefällen

Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Dazu heißt es in der Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG vom 30.11.2005:

25.4.2.1

*§ 25 Abs. 4 Satz 2 schafft eine Ausnahmemöglichkeit für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis in **Fällen, in denen bereits ein rechtmäßiger Aufenthalt besteht** und das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde... Es handelt sich um eine eigenständige Möglichkeit der Verlängerung, unabhängig von den Voraussetzungen nach Satz 1.*

*Bei der Verlängerung **darf von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 abgewichen werden;***

(§ 8 Abs. 1:

Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung.

§ 8 Abs. 2:

Die Aufenthaltserlaubnis kann in der Regel nicht verlängert werden, wenn die zuständige Behörde dies bei einem seiner Zweckbestimmung nach nur vorübergehenden Aufenthalt bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen hat.)

sie ist in diesen Fällen somit auch dann möglich, wenn die zuständige Behörde sie ursprünglich durch Nebenbestimmung ausdrücklich ausgeschlossen hatte.

25.4.2.2

*Eine **außergewöhnliche Härte** setzt voraus, dass der Ausländer sich in einer **individuellen Sondersituation** befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, deren Aufenthalt nach denselben Vorschriften ebenfalls zu beenden wäre. Eine außergewöhnliche Härte kann sich für den Ausländer auch aus den **besonderen Verpflichtungen** ergeben, die für ihn aus dem Verhältnis **zu dritten im Bundesgebiet lebenden Personen** bestehen. Eine Aufenthaltserlaubnis kann nach § 25 Abs. 4 Satz 2 nur verlängert werden, wenn die Aufenthaltsbeendigung als regelmäßige Folge des Ablaufs bisheriger anderer Aufenthaltstitel unvertretbar wäre und dadurch konkret-individuelle Belange des Ausländers in erheblicher Weise beeinträchtigt würden.*

25.4.2.3

Die Annahme einer außergewöhnlichen Härte kann nicht darauf gestützt werden, dass der Ausländer eine Arbeitsstelle in Aussicht hat. Ebenso wenig gehören Gründe, die nicht zur Anerkennung politischer Verfolgung (§ 60 Abs. 1 Satz 1) oder zur Feststellung von Abschiebungsverboten i.S.v. § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 geführt haben, oder Ausbildungsaufenthalte zum Prüfungsrahmen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2. Sie sind keine die außergewöhnliche Härte bestimmenden persönlichen Merkmale.

25.4.2.4

Das Nichtvorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen anderer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften rechtfertigt die Annahme einer außergewöhnlichen Härte nicht. Berufet sich beispielsweise ein Ausländer auf allgemeine Verhältnisse im Heimatstaat (z.B. Katastrophen- oder Kriegssituation), ist nur auf die Lage vergleichbarer Fälle aus oder in diesem Staat abzustellen. Allgemeine Verhältnisse im Heimatstaat, die unter Umständen der Ausreise des Ausländers aus dem Bundesgebiet vorübergehend entgegenstehen, fallen unter die Regelungsbereiche der §§ 23, 24 oder 60a Abs. 1.

Zu den Erteilungsvoraussetzungen heißt es in der Nds. Verwaltungsvorschrift:

25.4.2.5

*Ausgeschlossen ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sowohl nach Satz 1 als auch nach Satz 2 in den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 2 (Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 AsylVfG), in den Fällen des § 11 Abs. 1 (vorangegangene Ausweisung oder Abschiebung) sowie in den Fällen des § 5 Abs. 4. **Von den Regelerteilungsvoraussetzungen kann entsprechend der Bewertung der individuellen Umstände des jeweiligen Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 3 nur ausnahmsweise abgesehen werden.** Grundsätzlich ist die **Sicherung des Lebensunterhalts unverzichtbar; von dieser Voraussetzung kann aber dann abgesehen werden, wenn der Ausländer in der Vergangenheit bereits gearbeitet hatte und die weitere Beschäftigung lediglich wegen des Fehlens eines Aufenthaltstitels nicht möglich war, jetzt aber erfolgen kann. Dagegen wird eine positive Ermessensentscheidung ausscheiden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht erfüllt sind.***

Eine Erwerbstätigkeit

kann nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit oder aufgrund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlichen Vereinbarung erlaubt werden.

(siehe dazu § 8 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis für Jugendliche;

§ 9 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis nach vier Jahren Aufenthalt, Hinweise S. 20-21)

Sozialleistungen:

AusländerInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 erhalten Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe nach SGB XII.

Hinweis:

In der Fassung des AsylbLG vom 1.1.2005 waren als Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG AusländerInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG genannt, ohne dass nach Satz 1 und 2 unterschieden wurde.

In der seit dem 18.3.2005 geltenden Fassung des AsylbLG (nach dem 1. Änderungsgesetz zum AufenthG und anderen Gesetzen) werden als Leistungsberechtigte AusländerInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 **Satz 1** AufenthG genannt.

Damit fallen AusländerInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 **Satz 2** AufenthG seit dem 18.3.2005 nicht mehr unter das AsylbLG, sondern unter das SGB II oder XII.

§ 25 Abs. 5 Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von Ausreisehindernissen

Satz 1:

*Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, **kann** abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.*

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann erteilt werden, wenn die **Ausreise** unmöglich ist. Eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift kann daher nicht bereits dann erteilt werden, wenn eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Es kommt entscheidungserheblich darauf an, dass die betreffende Person nicht selbst ausreisen kann.

Beispiel: Roma aus dem Kosovo können derzeit nicht abgeschoben werden. Nach Auffassung der Behörden könnten sie aber selbst ausreisen. Daher wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG abgelehnt.

In der politischen Diskussion ist umstritten, ob bei der Beurteilung der Unmöglichkeit einer Ausreise auch die Frage der Zumutbarkeit einer Ausreise zu prüfen ist.

Das **Niedersächsische Innenministerium** hat in der Verwaltungsvorschrift eindeutig klargestellt, dass die **Zumutbarkeit einer Ausreise nicht zu prüfen** ist. Es kommt allein darauf an, ob tatsächliche Gründe (z.B. fehlende Verkehrsverbindungen, fehlende Aufnahmebereitschaft des Herkunftsstaates, Reiseunfähigkeit, Unmöglichkeit, Reisedokumente zu beschaffen) oder rechtliche Gründe (z.B. Schutz aus Art. 6 GG wegen familiärer Lebensgemeinschaft mit Personen mit Aufenthaltsrecht) einer Ausreise entgegenstehen.

Diese Rechtsauffassung ist vom Niedersächsischen Obergericht Lüneburg in mehreren Verfahren bestätigt worden.

Für ausreisepflichtige **unbegleitete minderjährige AusländerInnen** geht das Nds. Innenministerium davon aus, dass von einer **rechtlichen Unmöglichkeit** der Ausreise auszugehen ist, wenn „die Rückführung ... unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht binnen sechs Monaten nach Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht unter Beachtung der Kriterien der Jugendhilfe durchgesetzt werden (kann), ... es sei denn, der Minderjährige hätte bei der Einreise das 16. Lebensjahr bereits vollendet“. (Nr. 25.5.2.2 der Nds. Verwaltungsvorschrift) Allerdings gilt dies nicht in den Fällen des § 25 Abs. 5 Satz 4 (falsche Angaben, Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit).

Die **Innenminister in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz**, vertreten in ihren Erlassen zu § 25 Abs. 5 AufenthG eine andere Auffassung.

So heißt es im Erlass des Innenministeriums von Schleswig-Holstein vom 28.9.2005:

„Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Bestehen eines Abschiebungshindernisses ist ausgeschlossen, wenn die freiwillige Ausreise möglich und zumutbar ist. Der Gesetzesbegründung folgend ist bei der Frage, ob eine freiwillige Ausreisemöglichkeit besteht, auch die subjektive Möglichkeit - und damit implizit die Zumutbarkeit der Ausreise - zu prüfen...“

*Ein **Bestehen auf einer freiwilligen Ausreise** kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles als **nicht mehr verhältnismäßig** angesehen werden. Dies wäre z.B. der Fall...*

*- **wenn** der Ausländer aufgrund seiner gesamten Entwicklung **faktisch zu einem Inländer** geworden ist und ihm wegen der Besonderheiten des Falles ein Leben im Staat seiner Staatsangehörigkeit, zu dem er keinen Bezug hat, nicht zuzumuten ist. Dies kann insbesondere bei Personen der Fall sein, die in der Bundesrepublik geboren sind oder als Minderjährige in die Bundesrepublik eingereist sind und weit überwiegend hier die Schule besucht haben bzw. noch besuchen ...“*

Ähnliche Formulierungen enthalten auch die Erlasse von Mecklenburg-Vorpommern vom 27.7.2005 und Rheinland-Pfalz vom 17.12.2004. Auch einige Verwaltungsgerichte argumentieren ähnlich, obergerichtliche Entscheidungen mit dieser Tendenz sieht mir aber nicht bekannt.

In **Niedersachsen** ist jedenfalls weiterhin davon auszugehen, dass für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 allein die tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise entscheidungserheblich ist und die Frage der Zumutbarkeit einer Ausreise unberücksichtigt bleibt. Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 kann abgesehen werden, die Erfüllung der Passpflicht sollte aber stets verlangt werden. (Nr. 25.5.1 der Nds. Verwaltungsvorschrift)

Satz 2:

*Die Aufenthaltserlaubnis **soll** erteilt werden, wenn die Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist.*

Dazu heißt es in Nr. 25.5.2.5 der Nds. Verwaltungsvorschrift zum AufenthG:

*„War die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt, soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, **wenn die Tatbestandsvoraussetzungen** der Vorschrift (vgl. Nummer 25.5.2) **erfüllt sind**. Von den Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 kann gem. § 5 Abs. 3 abgesehen werden (vgl. Nr. 5.3.3.1). **Duldungszeiten vor Inkrafttreten des Gesetzes sind gemäß § 102 Abs. 2 auf die 18 Monate anzurechnen.**“*

Auch in diesem Fall gilt, dass eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden soll, wenn die Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Wenn das aber der Fall ist und die Duldung bereits seit 18 Monaten besteht, dann **soll** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. „Soll“ bedeutet im Unterschied zu „kann“, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen der Regelfall und das Ermessen reduziert ist.

Duldungszeiten vor dem 1.1.2005 sind dabei mitzurechnen.

Satz 3 und 4:

*Eine Aufenthaltserlaubnis **darf nur** erteilt werden, **wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist**. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.*

Im Wortlaut dieser Vorschrift wird das mögliche **Verschulden nur in der Gegenwartsform beschrieben**: falsche Angaben *macht*, über Identität *täuscht*, Anforderungen nicht *erfüllt*.

Somit dürfte ein früheres Verschulden der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 nicht entgegenstehen, wenn die betreffende Person nunmehr wahre Angaben macht, ihre Identität und Staatsangehörigkeit offenbart und zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse (z.B. Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten) erfüllt. Allerdings werden dazu entsprechende Nachweise nötig sein.

Geltungsdauer siehe § 26 Abs. 1 zweiter Halbsatz:

*Die Aufenthaltserlaubnis ... kann für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden, **in den Fällen des § 25 ... Abs. 5 jedoch für längstens sechs Monate**, solange sich der Ausländer noch nicht mindestens achtzehn Monate **rechtmäßig** im Bundesgebiet aufhält.*

Eine Erwerbstätigkeit

kann nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit oder aufgrund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlichen Vereinbarung erlaubt werden.

(siehe dazu § 8 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis für Jugendliche;

§ 9 BeschVerfV: unbeschränkte Arbeitserlaubnis nach vier Jahren Aufenthalt, Hinweise S. 20-21)

Sozialleistungen:

Leistungsberechtigung nur nach dem AsylbLG (beachte aber § 2 AsylbLG), kein Arbeitslosengeld II nach SGB II oder Sozialhilfe nach SGB XII

Zu beachten:**§ 10 Abs. 3 Aufenthaltstitel nach erfolglosem Asylverfahren****Satz 1:**

Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden.

Satz 2:

Sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Satz 3:

*Sätze 1 und 2 finden **im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Anwendung.***

Satz 2 hat zur Folge, dass denjenigen Flüchtlingen, **deren Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde**, auch keine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden darf.

Eine **Ausnahme** ist nur dann möglich, wenn ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht. Ein solcher Anspruch liegt auch bei einer Ermessensreduzierung auf Null vor (insbesondere bei Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7). (siehe Nr. 10.3.2 der Nds. Verwaltungsvorschrift)

Nach **§ 30 Abs. 3 AsylVfG** ist ein Asylantrag als **offensichtlich unbegründet** abzulehnen, wenn

1. das Asylvorbringen in wesentlichen Punkten widersprüchlich oder unwahr ist oder sich auf gefälschte Beweismittel stützt
2. der/die Antragsteller/in über die Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht
3. unter Angabe anderer Personalien ein weiterer Asylantrag gestellt wird
4. ein Asylantrag nur gestellt wird, um eine drohende Abschiebung abzuwenden
5. Mitwirkungspflichten gröblich verletzt werden
6. eine vollziehbare Ausweisung nach §§ 53, 54 AufenthG besteht
- 7. für ein Kind unter 16 Jahren ein Asylantrag gestellt wird, nachdem der Asylantrag der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt wurde.**

Wichtiger Hinweis:

Nach § 14 a AsylVfG wird für ein unter 16 Jahre altes Kind **von Amts wegen** ein Asylverfahren eingeleitet, wenn ein Elternteil einen Asylantrag gestellt hat (auch wenn dieses Asylverfahren bereits abgeschlossen ist).

Nach § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG ist dieser **Asylantrag für das Kind als offensichtlich unbegründet abzulehnen**, wenn der Asylantrag der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt wurde. Das hat zur Folge, dass nach § 10 Abs. 3 Satz 2 die **Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen** ist.

Nach § 14 a Abs. 3 AsylVfG kann aber der Vertreter des Kindes auf die Durchführung des Asylverfahrens verzichten. Wird diese **Verzichtserklärung** rechtzeitig abgegeben, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Asylverfahren ein, ohne dass über eine Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet entschieden wird.

Ist der Asylantrag der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils bereits unanfechtbar abgelehnt, sollte überlegt werden, auf das (ohnehin aussichtslose) Asylverfahren für das Kind zu verzichten, damit die eventuell mögliche Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nicht aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 2 ausgeschlossen ist.

§ 26 Dauer des Aufenthalts nach Abschnitt 5

§ 26 Abs. 1:

Die Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt kann für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden, in den Fällen des § 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 jedoch für längstens sechs Monate, solange sich der Ausländer noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Das Niedersächsische Innenministerium schränkt die Anwendung der Drei-Jahres-Frist ein und spricht von einer Maximalfrist, die auch in den Fällen des § 25 Abs. 1 (Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte) und des § 25 Abs. 2 (für Konventionsflüchtlinge) nicht ausgeschöpft werden soll, weil die Geltungsdauer des Reiseausweises für Flüchtlinge nur zwei Jahre beträgt.

Generell soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 **nicht länger als für zwei Jahre** erteilt und jeweils verlängert werden (siehe Nr. 26.1 der Nds. Verwaltungsvorschrift).

§ 26 Abs. 2:

*Die Aufenthaltserlaubnis **darf nicht** verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.*

Entfallen die Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5, darf die entsprechende Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden.

§ 26 Abs. 2 findet aber bei der Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 a (Härtefallregelung) oder § 25 Abs. 4 Satz 2 (außergewöhnliche Härte) **keine Anwendung**, weil in diesen Fällen kein Ausreisehindernis besteht, sondern ein besonderer Härtefall zugrunde liegt“ (Nr. 26.2 der Nds. Verwaltungsvorschrift).

Die Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis auf einer anderen Rechtsgrundlage** ist jedoch **möglich** (z.B. im Falle eines Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung).

Bei rechtzeitiger Antragstellung (vor Ablauf der Gültigkeit der bisherigen Aufenthaltserlaubnis) kann in diesen Fällen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 erteilt werden, wenn das Verlassen des Bundesgebietes eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (siehe Nr. 26.2.1 der Nds. Verwaltungsvorschrift).

Liegen die **Voraussetzungen** für die Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** nach § 26 Abs. 4 vor, findet **§ 26 Abs. 2 keine Anwendung** mehr. Auf das Fortbestehen eines Ausreisehindernisses kommt es zu diesem Zeitpunkt nicht mehr an.

§ 26 Abs. 3:

*Einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzt, ist eine **Niederlassungserlaubnis** zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 73 Abs. 2a des Asylverfahrensgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen.*

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überprüft das Fortbestehen der Anerkennung als Flüchtling nach der Drei-Jahres-Frist von Amts wegen und teilt der Ausländerbehörde das Ergebnis mit. Liegen die Anerkennungsgründe weiter vor, hat ein Flüchtling einen **Rechtsanspruch** auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3.

Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen **ist** nach § 5 Abs. 3 abzusehen.

Die Regelung des **§ 26 Abs. 3 gilt nur für anerkannte Flüchtlinge, die erstmals nach dem 1.1.2005 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 erhalten haben**. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 ist daher frühestens ab dem 1.1.2008 möglich.

(Zur Niederlassungserlaubnis für Flüchtlinge, die vor dem 1.1.2005 anerkannt wurden, siehe § 26 Abs. 4)

Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4

§ 26 Abs. 4 Satz 1 und 2:

Im Übrigen kann einem Ausländer, der seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.

Diese Niederlassungserlaubnis kann nur bei einem Aufenthalt nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe) erteilt werden.

Auf die Sieben-Jahres-Frist für den Besitz der Aufenthaltserlaubnis werden bestimmte **Zeiten eines Voraufenthalts angerechnet** (Asylverfahren sowie Duldung und Aufenthaltsbefugnis vor dem 1.1.2005):

Zum **vorangegangenen Asylverfahren** regelt **§ 26 Abs. 4 Satz 3:**

Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird abweichend von § 55 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes auf die Frist angerechnet.

Nach Nr. 26.4.1.1 der Nds. Verwaltungsvorschrift ist **bei mehreren Asylverfahren das mit der längsten Verfahrensdauer** anzurechnen.

Und nach der **Übergangsregelung des § 102 Abs. 2** werden auch **sämtliche Zeiten einer Aufenthaltsbefugnis und einer Duldung vor dem 1.1.2005 angerechnet:**

§ 102 Abs. 2:

Auf die Frist für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 wird die Zeit des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder einer Duldung vor dem 1. Januar 2005 angerechnet.

Das Wort „oder“ ist missverständlich. Die Zeiten einer Aufenthaltsbefugnis und einer Duldung sind nicht alternativ, sondern **kumulativ** anzurechnen (siehe Nr. 102.2.1 der Nds. Verwaltungsvorschrift zu § 102 Abs. 2).

Beispiel:

Herr A. reist am 1.4.1999 nach Deutschland ein und stellt einen Asylantrag.

Am 31.8.2001 wird der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt. Er erhält am 1.9.2001 eine Duldung.

Am 1.7.2004 erhält er eine Aufenthaltsbefugnis. Diese wird am 1.7.2005 als Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG verlängert.

Am 1.4.2006 beantragt Herr A. die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Herr A. erfüllt somit am 1.4.2006 die zeitlichen Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG:

Anrechnung des Asylverfahrens nach § 26 Abs. 4 Satz 3: 2 Jahre 5 Monate

Anrechnung der Duldung nach § 102 Abs. 2: 2 Jahre 10 Monate

Anrechnung der Aufenthaltsbefugnis nach § 102 Abs. 2: 6 Monate (*bis 31.12.2004*)

(*Ab dem 1.1.2005 gilt die Aufenthaltsbefugnis als Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG fort.*)

Anrechnung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5: 1 Jahr 3 Monate

Am 1.4.2006 hat Herr A. anrechenbare Zeiten von 7 Jahren.

Als **weitere Voraussetzung** für eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 werden „*die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen*“ genannt.

§ 9 Abs. 2 Satz 1 nennt als Voraussetzungen

Nr. 2: Sicherung des Lebensunterhalts (siehe dazu § 2 Abs. 3)

Nr. 3: mindestens 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge oder vergleichbare Ersatzleistungen, berufliche Ausfallzeiten wegen Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden angerechnet

Nr. 4: keine Verurteilung in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen

Nr. 5: Erlaubnis zur Beschäftigung im Falle der Erwerbstätigkeit

Nr. 6: wenn erforderlich, sonstige Erlaubnisse zur dauernden Ausübung einer Erwerbstätigkeit (z.B. bei ÄrztInnen Approbation, bei GastwirtInnen Konzession u.ä.)

Nr. 7: ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachkenntnisse nach B 1-Niveau)

Nr. 8: Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet

Nr. 9: ausreichender Wohnraum (siehe dazu § 2 Abs. 4)

Die Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend (siehe Seite 12).

Günstigere Übergangsregelung:

Für AusländerInnen, die bereits **vor dem 1.1.2005 im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung** waren, ist zu den Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis in der Übergangsregelung des **§ 104 Abs. 2 AufenthG einschränkend** geregelt:

§ 104 Abs. 2:

Bei Ausländern, die vor dem 1. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis sind, ist es bei der Entscheidung über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hinsichtlich der sprachlichen Kenntnisse nur erforderlich, dass sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 8 findet keine Anwendung.

Nach § 104 Abs. 2 müssen AusländerInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis vor dem 1.1.2005 daher **nicht** mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung oder entsprechende Ersatzleistungen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) erbracht haben, es reichen einfache mündliche Deutschkenntnisse aus (kein B1-Niveau), und Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung (Nr. 8) müssen nicht nachgewiesen werden.

Die betreffenden Personen müssen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis zwar ihren **Lebensunterhalt** selbst sicher stellen (Nr. 2). Bei der Berechnung des notwendigen Lebensunterhalts kommt es aber nur auf das **Einkommen der antragstellenden Person** an, nicht auf die Gesamtfamilie (siehe dazu § 2 Abs. 3 mit Hinweisen auf Seite 5/6). Es ist also möglich, dass z.B. **der verdienende Elternteil für sich eine Niederlassungserlaubnis** beantragt, auch wenn das Einkommen nur für diese Person reicht und für die übrige Familie ergänzende Sozialleistungen benötigt werden.

Ansonsten müssen die sonstigen **Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG** vorliegen (Erfüllung der Passpflicht, Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit, keine Ausweisungsgründe), sofern davon nach § 5 Abs. 3 nicht abzusehen ist (bei Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG) oder abgesehen werden kann (bei sonstigen humanitären Gründen).

Anwendung des § 26 Abs. 4 auf Personen mit einer bisherigen Aufenthaltsbefugnis nach § 31 AuslG oder einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 2 AuslG

In den ersten Monaten nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes war unklar, ob die günstigen Regelungen des § 26 Abs. 4 AufenthG für diesen Personenkreis anwendbar sind. Das ergab sich aus folgenden Gründen:

In Nr. 101.2.3.5 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums zum AufenthG vom 22.12.2004 wird darauf hingewiesen, dass Aufenthaltsbefugnisse, die nach § 31 AuslG zum Zwecke der Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft erteilt wurden, als Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 27 bis 36 AufenthG fortgelten.

Danach wäre eine Aufenthaltsbefugnis nach § 31 AuslG jetzt eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 6 (Aufenthalt aus familiären Gründen), so dass die auf Abschnitt 5 (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) beschränkten Regelungen des § 26 Abs. 4 nicht anwendbar wären. Dann wäre auch die Anrechnung von Zeiten der Duldung und Aufenthaltsbefugnis vor dem 1.1.2005 nach § 102 Abs. 2 AufenthG nicht möglich, da diese Übergangsregelung ausschließlich für Niederlassungserlaubnisse nach § 26 Abs. 4 gilt.

Dazu führt das Niedersächsische Innenministerium in Nr. 26.4.1 der Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG vom 30.11.2005 aus:

"Als Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 gilt auch der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 6, wenn sie auf der Überleitung einer Aufenthaltsgenehmigung nach §§ 31 oder 35 Abs. 2 AuslG beruht. Es wäre unbillig, Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen (z.B. gemäß § 4 Abs. 5) besitzen, daneben aber auch die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 erfüllen, bei der Aufenthaltsverfestigung schlechter zu stellen als Ausländer, die lediglich ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen besitzen. § 26 Abs. 4 findet daher auch auf diesen Personenkreis Anwendung; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung."

Damit werden Personen,

- die aus familiären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis nach § 31 AuslG erhalten haben oder
- die als Familienangehörige eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 2 AuslG erhalten haben, nachdem der Haushaltsvorstand von der Aufenthaltsbefugnis in eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 1 AuslG hineingewachsen ist,

von den Regelungen zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG begünstigt.

Anwendung des § 26 Abs. 4 auch bei anderen Aufenthaltsgründen

Genannt werden in der o.g. Nds. Verwaltungsvorschrift auch AusländerInnen, „die eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen (z.B. gemäß § 4 Abs. 5) besitzen, daneben aber auch die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 erfüllen“.

Dies betrifft z.B. **Flüchtlinge aus der Türkei**, die als ArbeitnehmerInnen mit einer mehr als einjährigen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 4 Abs. 5 aufgrund des **für türkische ArbeitnehmerInnen** geltenden Assoziationsabkommens EWG/Türkei erhalten haben.

Ebenso betrifft dies **Flüchtlinge**, die z.B. aufgrund einer Eheschließung oder einer Vater- oder Mutterschaft eine **Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen** erhalten haben.

Liegen zum Zeitpunkt des Antrages auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 zugleich die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen nach Abschnitt 5 vor, ist für sie § 26 Abs. 4 AufenthG anwendbar.

Besondere Regelungen zur Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 für minderjährige und volljährig gewordene Kinder

Für Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5, die vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, gelten **günstigere Voraussetzungen** für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis **als für erwachsen eingereiste AusländerInnen**.

§ 26 Abs. 4 Satz 4:

Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewandt werden.

Der hier in Bezug genommene **§ 35 AufenthG** (siehe S. 53) sieht vor, dass Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen besitzen, abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie

- an ihrem 16. Geburtstag seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind (§ 35 Abs. 1 Satz 1)
- oder
- inzwischen volljährig geworden sind und seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis haben, über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und der Lebensunterhalt gesichert ist oder sie sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3).

Dazu das **Niedersächsische Innenministerium** in der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift vom 30.11.2005:

26.4.2

Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist waren, können zusätzlich zu den Regelungen des Absatz 4 und den begünstigenden Übergangsregelungen der §§ 102 Abs. 2 und 104 Abs. 2 analog die Regelungen des § 35 angewandt werden. Die 7-Jahres-Frist verkürzt sich dann auf fünf Jahre; von der Sicherung des Lebensunterhalts ist unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 abzusehen; im Übrigen findet § 9 Abs. 2 keine Anwendung. Es ist sachgerecht, in die Ermessenerwägungen den Aufenthaltsstatus der Eltern einzubeziehen. Den Kindern sollte eine Niederlassungserlaubnis nur dann in Anwendung der Regelungen des § 35 erteilt werden, wenn auch die Eltern eine langfristige Aufenthaltsperspektive besitzen. Diese auf dem Prinzip der Familieneinheit beruhende Erwägung verliert mit fortschreitendem Alter der Kinder und deren Unabhängigkeit von den Eltern an Bedeutung; insbesondere dann, wenn der Lebensunterhalt des Kindes durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist oder es sich in einer beruflichen Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten Abschluss führt.

26.4.2.1

Absatz 4 Satz 4 gilt auch für in Deutschland geborene Kinder (Erst-Recht-Schluss) und für inzwischen volljährig gewordene und nicht (mehr) ledige Kinder.

Mit der Anrechnung eines Asylverfahrens (§ 26 Abs. 3), der Zeiten einer Duldung und Aufenthaltsbefugnis vor dem 1.1.2005 (§ 102 Abs. 2) und der bisherigen Aufenthaltserlaubnis erfüllen viele Jugendliche ab 16 Jahren und hier volljährig gewordene junge Erwachsene die geforderte Fünf-Jahres-Frist des § 35 AufenthG.

Voraussetzung für die Niederlassungserlaubnis ist, dass sie sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten Abschluss führt. Erfüllen sie diese Voraussetzung nicht, muss der Lebensunterhalt gesichert sein.

§ 60 a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Abs. 1:

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird.

Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

Abs. 1 ermöglicht Abschiebungsstoppregelungen. Dauert ein Abschiebestopp länger als sechs Monate, kann das Landesinnenministerium im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium nach § 23 Abs. 1 anordnen, dass den betroffenen AusländerInnen Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden.

Abs. 2:

Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Eine Duldung kann nur noch an vollziehbar ausreisepflichtige AusländerInnen erteilt werden, deren Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und die ihre Ausreisehindernisse selbst zu vertreten haben.

Eine Duldung kommt außerdem für diejenigen in Betracht, die ihre Ausreisehindernisse zwar nicht zu vertreten haben, die aber aufgrund gesetzlicher Erteilungsverbote (z.B. § 10 Abs. 3 Satz 2) oder aufgrund einer Ermessensentscheidung keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 erhalten haben.

Nicht mehr möglich ist dagegen die Erteilung einer Duldung an den Personenkreis, der früher nach § 55 Abs. 3 AuslG geduldet werden konnte. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass diese Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 erhalten. Das wird aber aufgrund einer restriktiven Anwendungspraxis voraussichtlich nicht häufig der Fall sein (vgl. Hinweise zu § 25 Abs. 4). Wird keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 erteilt und liegt kein Ausreise- oder Abschiebungshindernis vor, muss der Aufenthalt beendet werden.

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu wörtlich:

“Hiermit wird deutlich gemacht, dass die Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht im Ermessen der zuständigen Behörde steht, sondern nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ausgesetzt wird.“

Abs. 3:

Die Ausreisepflicht geduldeter AusländerInnen bleibt bestehen.

Abs. 4:

Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem/der Ausländer/in eine Bescheinigung auszustellen.

Abs. 5:

Die Duldung wird widerrufen, wenn das Abschiebungshindernis entfallen ist. Die Abschiebung erfolgt ohne erneute Fristsetzung und Androhung.

Ist die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, ist die Abschiebung einen Monat vorher anzukündigen.

Abschnitt 6 Aufenthalt aus familiären Gründen

In diesem Abschnitt wird das Aufenthaltsrecht für AusländerInnen geregelt, die als Familienangehörige von Deutschen oder AusländerInnen einen Aufenthaltstitel erhalten können.

Der Begriff „**Familiennachzug**“ ist immer so zu verstehen, dass damit nicht nur der Nachzug aus dem Ausland, sondern auch die Aufenthaltsgewährung für bereits in Deutschland lebende AusländerInnen, denen zur Herstellung und Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft ein Aufenthaltstitel erteilt werden soll, gemeint ist.

Die Vorschriften der §§ 28 bis 31 gelten auch für gleichgeschlechtliche PartnerInnen einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

§ 27 Grundsatz des Familiennachzugs

Abs.1:

Die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige wird zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG erteilt und verlängert.

Abs. 2:

Für die Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft finden Abs. 3 sowie § 9 Abs. 3 (Niederlassungserlaubnis), §§ 28 bis 31 und § 51 Abs. 2 (Einschränkungen zur Aufenthaltsbeendigung) entsprechende Anwendung.

Abs. 3 Satz 1:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs kann versagt werden, wenn derjenige, zum dem der Familiennachzug stattfindet bzw. stattfinden soll, für den Unterhalt des Nachziehenden oder von anderen Familien- und Haushaltsangehörigen auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Als Ermessens-Versagungsgrund reicht ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Ein Verzicht auf den Anspruch kann den Versagungsgrund nicht aufheben.

Abs. 3 Satz 2:

Neu ist, dass von der Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Ausweisungsgrund darf nicht vorliegen) abgesehen werden kann.

Soll der Familiennachzug abgelehnt werden, weil ein Ausweisungsgrund vorliegt, bedarf dies zukünftig einer besonderen Begründung. Andernfalls ist die Entscheidung wegen Nichtanwendung des Ermessens anfechtbar.

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen

Abs. 1:

Die Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 dem ausländischen

- 1. Ehegatten eines Deutschen,*
- 2. minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen*
- 3. Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.*

Sie kann abweichend von § 5 Abs. 1 dem nichtsorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird.

§ 28 Abs. 1 Satz 1 gewährt einen **Rechtsanspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, ohne dass es auf die Sicherung des Lebensunterhalts ankommt.

Dem nichtsorgeberechtigten Elternteil *kann* bei bestehender familiärer Gemeinschaft nach Ermessen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zufolge setzt die geforderte familiäre Gemeinschaft nicht ein Zusammenleben in einer Wohnung voraus. Es genügt eine **Beistandsgemeinschaft** (enge familiäre Bindung zwischen Elternteil und Kind, aktive Teilhabe an der Erziehung und Entwicklung des Kindes).

Eine bloße **Begegnungsgemeinschaft** (z.B. nur durch Besuchskontakte) reicht hingegen nicht aus.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 28 soll in der Regel für drei Jahre erteilt werden.

Bei AusländerInnen, die vor der Eheschließung oder Elternschaft ausreisepflichtig waren, soll nach Auffassung des Niedersächsischen Innenministeriums zunächst nur eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt werden (siehe Nr. 28.1.7 der Nds. Verwaltungsvorschrift).

§ 28 Abs. 2:

Dem Ausländer ist in der Regel eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und er sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann.

Im Übrigen wird die Aufenthaltserlaubnis verlängert, solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht.

§ 28 Abs. 5:

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erwerben EhegattInnen von Deutschen nach den Regelungen des § 31 AufenthG.

§ 29 Familiennachzug zu AusländerInnen

Abs. 1:

Für den Familiennachzug zu einem Ausländer muss

1. *der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen und*
2. *ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen.*

Darüber hinaus gelten grundsätzlich die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG.

Dazu gehört u.a. die Sicherung des Lebensunterhalts. Der Lebensunterhalt ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 gesichert, wenn keine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erforderlich ist und ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht.

Außer Betracht bleiben dabei Kindergeld und Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel, die auf einer Beitragsleistung beruhen (z.B. Rente oder Arbeitslosengeld I) oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt.

Abs. 2:

Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitzt, kann von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des Absatzes 1 Nr. 2 abgesehen werden.

Bei Asylberechtigten und Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention kann daher im Ermessenswege von der Sicherung des Lebensunterhaltes und dem Vorhandensein ausreichenden Wohnraums abgesehen werden.

Abs. 3 Satz 1:

Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1 oder 25 Abs. 3 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden.

Familienangehörigen von AusländerInnen, die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Aufnahme aus dem Ausland (§22), einer Bleiberechtsregelung (§ 23 Abs. 1) oder wegen des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 erhalten haben, dürfen danach nur dann eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erhalten, wenn auch für die Angehörigen selbst humanitäre u.ä. Gründe gelten. Ein humanitärer Grund liegt insbesondere vor, wenn die familiäre Gemeinschaft auf absehbare Zeit nur im Bundesgebiet hergestellt werden kann.

Die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG müssen für die Familienangehörigen erfüllt sein.

Abs. 3 Satz 2:

Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Abs. 4 und 5 nicht gewährt.

Der Familiennachzug aus dem Ausland ist in diesen Fällen nicht möglich.

Im Falle einer Eheschließung eines Ausländers/einer Ausländerin mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG z.B. mit einer hier lebenden geduldeten Person könnte der/die geduldete EhepartnerIn jedoch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten (wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Ausreise), wenn die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Ausland nicht möglich ist.

§ 29 Abs. 4:

Der Familiennachzug zu AusländerInnen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 (vorübergehender Schutz, z.B. wegen eines Krieges) erhalten haben, wird gewährt, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde und der Familienangehörige aus einem anderen EU-Staat übernommen wird oder sich außerhalb der EU befindet und schutzbedürftig ist. Die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und des § 27 Abs. 3 müssen nicht erfüllt werden.

Im Aufenthaltsgesetz nicht geregelt ist der Familiennachzug zu AusländerInnen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a (Härtefallregelung) erhalten haben.

In diesen Fällen gelten somit die allgemeinen Nachzugsregelungen (siehe § 29 Abs. 1).

§ 29 Abs. 5:

Unbeschadet des § 4 Abs. 2 Satz 3 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, soweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgt, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist oder wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat.

Die bisherige Wartezeitregelung für nachgezogene Familienangehörige ist mit dieser Regelung entfallen.

Ist der/die bereits hier lebende Ausländer/in zur uneingeschränkten Erwerbstätigkeit (einschließlich der selbständigen Erwerbstätigkeit) berechtigt, so gilt dies ebenso für seine nachgezogenen Familienangehörigen.

Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass dann, wenn der/die hier lebende Ausländer/in nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit oder aufgrund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlichen Vereinbarung erwerbstätig sein darf, auch den Familienangehörigen nur unter diesen Voraussetzungen eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden darf.

§ 30 Ehegattennachzug**Abs. 1:**

Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Ausländer

- 1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,*
- 2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzt,*
- 3. seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt oder*
- 4. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Beantragung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird.*

Diese Regelung begründet einen **Rechtsanspruch** auf Ehegattennachzug, **wenn** die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt sind und der Familiennachzug nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist (siehe § 29 Abs. 3 Satz 2).

Nach Abs. 2 **kann** dem Ehegatten eines sonstigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, im Ermessenswege eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (siehe dazu § 29).

Solange die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht, kann die Aufenthaltserlaubnis auch bei ungesichertem Lebensunterhalt und nicht ausreichendem Wohnraum verlängert werden (§ 30 Abs. 3).

Zur Erlaubnis der **Erwerbstätigkeit** siehe § 29 Abs. 5

Niederlassungserlaubnis für nachgezogene EhegattInnen

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für nachgezogene EhegattInnen richtet sich bei fortbestehender ehelicher Lebensgemeinschaft nach **§ 9 Abs. 3**, wonach es genügt, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (60 Monate Beiträge zur Rentenversicherung) sowie Nr. 5 und 6 (erlaubte unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit) von einem der Ehepartner erfüllt wird.

Als weitere Tatbestandsvoraussetzungen müssen vorliegen:

- fünfjähriger Besitz der Aufenthaltserlaubnis (§ 9 Abs. 2 Nr. 1)
- gesicherter Lebensunterhalt (Nr. 2)
- keine relevanten Verurteilungen wegen vorsätzlicher Straftat zu mindestens 6 Monaten oder 180 Tagessätzen in den letzten drei Jahren (Nr. 4)
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Nr. 7)
Nachweis z.B. durch Integrationskurs
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Nr. 8) Nachweis z.B. durch Integrationskurs
- ausreichender Wohnraum (Nr. 9)

Von der Voraussetzung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (60 Monate Rentenbeiträge) kann abgesehen werden, wenn sich einer der Ehepartner in einer Ausbildung befindet, die zu einem schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

§ 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der EhegattInnen

Abs. 1 Satz 1:

Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

1. *die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat, oder*
2. *der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis war, es sei denn, er konnte die Verlängerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beantragen.*

Abs. 2:

Von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft nach Absatz 1 Nr. 1 ist abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht, oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Diese Regelung entspricht der bisherigen Härtefallregelung des § 19 AuslG.

Abs. 3:

Wenn der Lebensunterhalt des Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Ausländers gesichert ist und dieser eine Niederlassungserlaubnis besitzt, ist dem Ehegatten abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 ebenfalls eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Abs. 4:

Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe steht der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unbeschadet des Absatzes 2 Satz 3 nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht vorliegen.

Im ersten Jahr nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist damit ein Bezug von Sozialleistungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht unschädlich. Die weitere Verlängerung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, so dass ein Sozialleistungsbezug dann ein Versagungsgrund sein kann.

Abs. 1 Satz 2:

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Damit hat ein/e getrennt lebende/r Ehepartner/in mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 31 eine uneingeschränkte Erlaubnis zu Erwerbstätigkeit (einschließlich der selbständigen Erwerbstätigkeit), ohne dass es einer Zustimmung der Agentur für Arbeit bedarf.

§ 32 Kindernachzug

Abs. 1:

Dem minderjährigen ledigen Kind (bis zum 18. Lebensjahr) eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. *der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitzt (Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge) oder*
2. *beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen und das Kind seinen Lebensmittelpunkt zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegt (gemeinsame Einreise im Familienverband).*

Diese Regelung begründet einen **Rechtsanspruch** auf Kindernachzug, **wenn** die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 erfüllt sind und der Familiennachzug nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist (siehe § 29 Abs. 3 Satz 2).

Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen besteht in folgenden Fällen ein Rechtsanspruch auf Kindernachzug auch bei getrennter Einreise von Eltern und Kindern:

Abs. 2:

Einem minderjährigen ledigen Kind, welches das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn es die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann, und beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen.

Abs. 3:

Dem minderjährigen ledigen Kind, welches das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen.

Auch in diesen Fällen müssen die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt werden, und der Familiennachzug darf nicht durch das Gesetz ausgeschlossen sein.

Abs. 4:

Im übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind (bis zum 18. Lebensjahr) eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es auf Grund der Umstände des Einzelfalles zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Hierbei sind das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen.

Ermessenskriterium: Betreuungsbedarf und -situation im Heimatland, familiäre Situation, Aufenthaltserlaubnis auch möglich bei fehlendem alleinigen Sorgerecht

§ 33 Geburt eines Kindes im Bundesgebiet

Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, ist abweichend von § 5 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Mutter eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt. Der Aufenthalt eines im Bundesgebiet geborenen Kindes, dessen Mutter zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz eines Visums ist oder sich visumsfrei aufhalten darf, gilt bis zum Ablauf des Visums oder des visumsfreien Aufenthalts als erlaubt.

Besitzt die Mutter eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, besteht der Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an ein neugeborenes Kind auch, wenn die Erteilungsvoraussetzungen (Passpflicht, gesicherter Lebensunterhalt u.a.) nicht erfüllt sind und ausreichender Wohnraum nicht vorhanden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 25.10.2005 - 2 BvR 524/01 - (siehe in InfAuslR 2006, S. 53 ff., oder im Internet unter www.proasyl.de, dort bei Newsletter Nr. 110, März 2006) zum früheren § 21 Abs. 1 Satz 1 AuslG entschieden, dass es mit Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG nicht vereinbar ist, die erleichterte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein im Bundesgebiet geborenes Kind allein an den Aufenthaltstitel der Mutter, nicht hingegen auch des Vaters zu knüpfen. Diese Entscheidung betrifft ebenso die Regelung des § 33 AufenthG.

§ 34 Aufenthaltsrecht der Kinder

Abs. 1:

Die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 zu verlängern, solange ein personensorgeberechtigter Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt und das Kind mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebt oder das Kind im Falle seiner Ausreise ein Wiederkehrrecht gemäß § 37 hätte.

Der Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht auch, wenn der Lebensunterhalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) nicht gesichert und ausreichender Wohnraum (§ 29 Abs. 1 Nr. 2) nicht vorhanden ist .

Abs. 2:

Mit Eintritt der Volljährigkeit wird die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen, vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht. Das Gleiche gilt bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder wenn die Aufenthaltserlaubnis in entsprechender Anwendung des § 37 verlängert wird.

Damit entsteht ein eigenständiges, von der Familienbindung unabhängiges Aufenthaltsrecht der Kinder

- mit Eintritt der Volljährigkeit bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
- bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (z.B. nach § 35)
- bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 34 Abs. 1, 2. Alternative wegen eines Wiederkehrrechts nach § 37

Abs. 3:

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis noch nicht vorliegen.

Bei der Ermessensentscheidung ist die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen zu berücksichtigen, ebenso aber auch die schutzwürdigen Bindungen im Bundesgebiet.

§ 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

Kinder, die nach Abschnitt 6 des AufenthG (Aufenthalt aus familiären Gründen) eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, haben abweichend von § 9 Abs. 2 einen **Rechtsanspruch** auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wenn sie

- an ihrem 16. Geburtstag seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind (§ 35 Abs. 1 Satz 1) oder
- volljährig sind und seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis haben, über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und der Lebensunterhalt gesichert ist oder sie sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3)

Ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis besteht nach § 35 Abs. 3 nicht, wenn

- ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund besteht
- in den letzten drei Jahren eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu mindestens sechs Monaten oder 180 Tagessätzen vorliegt oder die Verhängung einer Jugendstrafe vorliegt oder
- der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Jugendhilfe gesichert ist, es sei denn, der/die Ausländer/in befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt

In diesen Fällen besteht ein Ermessen bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (siehe dazu § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3).

Nach § 35 Abs. 4 ist von den in § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen (ausreichende Sprachkenntnisse, keine Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Jugendhilfe, gesicherter Lebensunterhalt oder Absolvierung einer Ausbildung) abzusehen, wenn das Kind diese wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

Siehe auch Hinweise auf Seite 43

zur Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 Satz 4 für minderjährige und volljährig gewordene Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen

§ 36 Nachzug sonstiger Familienangehöriger

Einem sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.

Auf volljährige Familienangehörige finden § 30 Abs. 3 und § 31 und auf minderjährige Familienangehörige § 34 entsprechend Anwendung.

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger ist nur im Falle einer außergewöhnlichen Härte möglich. § 36 ist daher eine Ausnahmeregelung, die einen Nachzug allein zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ausschließt.

Sonstige Familienangehörigen können z.B. sein:

- Minderjährige Kinder ab dem 16. Geburtstag bis zur Volljährigkeit, die nicht von den Regelungen des § 32 zum Kindernachzug erfasst sind
- Volljährige Kinder
- Eltern/Elternteile von bereits hier lebenden minderjährigen oder volljährigen Kindern

Bei der Ermessensentscheidung über den Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann von dem Erfordernis des gesicherten Lebensunterhalt und des ausreichenden Wohnraums abgesehen werden.

Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht der nachgezogenen sonstigen Familienangehörigen kann für Erwachsene nach § 31 und für Minderjährige nach § 34 entstehen.

§ 37 Recht auf Wiederkehr

Abs. 1 Satz 1:

Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, ist (Rechtsanspruch) eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. *der Ausländer sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat,*
2. *sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung gesichert ist, die ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat, und*
3. *der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wird.*

Abs. 2:

Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann (Ermessen) von den in Absatz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden.

Von den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluss erworben hat.

Abs. 3:

Ermessens-Versagungsgründe:

Ausweisungsgründe, nicht gewährleistete persönliche Betreuung bei Minderjährigkeit

Abs. 4:

Der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis steht nicht entgegen, dass der Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert oder die Unterhaltsverpflichtung wegen Ablaufs der fünf Jahre entfallen ist.